

ÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Manfred Dachner und Thomas Würdich, Fraktion der SPD, Christiane Berg, Fraktion der CDU, Jens-Holger Schneider, Fraktion der AfD, sowie Eva-Maria Kröger, Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)
- Drucksache 7/6202 -**

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragten-gesetz - PetBüG M-V)

Der Landtag möge beschließen:

1. Die auf Drucksache 7/6202 vorliegende Sammelübersicht wird um den Abschluss der nachfolgend aufgelisteten Petitionen ergänzt.
2. Der auf Drucksache 7/6202 vorliegende Bericht wird um den Bericht des Änderungsantrages ergänzt.
3. Die auf Drucksache 7/6202 vorliegende statistische Auswertung wird um die statistische Auswertung des Änderungsantrages ergänzt.
4. Die zur Sammelübersicht auf Drucksache 7/6202 gehörige Anlage 1 wird um den Abschluss der in Anlage 1 des Änderungsantrages aufgelisteten Petitionen ergänzt.

5. Die zur Sammelübersicht auf Drucksache 7/6202 gehörige Anlage 2 wird um den Abschluss der in Anlage 2 des Änderungsantrages aufgelisteten Petitionen ergänzt.

Schwerin, den 8. Juni 2021

Manfred Dachner, MdL

Thomas Würdisch, MdL

Christiane Berg, MdL

Jens-Holger Schneider, MdL

Eva-Maria Kröger, MdL

Begründung:

Durch die Ergänzung der Sammelübersicht sowie der Anlagen 1 und 2 werden alle im Petitionsausschuss abgeschlossenen Petitionen auch dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt. Damit wird Artikel 10 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Rechnung getragen, wonach den Petenten in angemessener Frist ein begründeter Bescheid zu erteilen ist.

Sammelübersicht gemäß § 10 Abs. 2 des PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2017/00145	Die Petentin fordert eine Entschädigung für jeden aus dem Grenzgebiet der DDR Zwangsausgesiedelten in Form einer einmaligen Zuwendung.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.	Die vom DDR-Regime in den Jahren 1952 („Aktion Ungeziefer“) und 1961 („Aktion Kornblume“) durchgeführten Zwangsaussiedlungen von ca. 11 500 Personen an der innerdeutschen Grenze stellten schwere Menschenrechtsverletzungen dar. Vom Regime als „politisch unzuverlässig“ eingestufte Bürger wurden mit ihren Familien ohne Vorankündigung innerhalb weniger Stunden unter Einsatz bewaffneter Kräfte und unter Verlust ihrer Häuser in andere Wohnorte innerhalb der DDR umgesiedelt, wo sie gegenüber den neuen Nachbarn gezielt kriminalisiert wurden. Das Schicksal der von Zwangsaussiedlung Betroffenen wird dabei ausdrücklich im SED-Unrechtsbereinigungsgesetz und im Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz anerkannt, sodass die im Gesetz benannten Folgeansprüche geltend gemacht werden können. Die Zuständigkeit für diese Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen liegt beim Bund. Neben dem materiellen Ausgleich ist im Rahmen der Wiedergutmachung die Würdigung des Schicksals der Betroffenen von besonderer Bedeutung, die eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit diesem Thema voraussetzt. Insoweit ist zu erwägen, die bereits vorhandene Erforschung und Dokumentation der Zwangsaussiedlungen mehr in den Blickpunkt zu rücken und um konkrete Projekte zu ergänzen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
2	2018/00169	Die Petentin erhebt den Vorwurf der rechtswidrigen Bearbeitung von Bauanträgen unter vorsätzlicher Parteinahme zugunsten des Antragstellers, der als Mitarbeiter eines Eigenbetriebes der Stadt beschäftigt ist.	Die Petition ist der Landesregierung und der Stadt zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Die Vorwürfe der Petentin, dass die Stadt in dem Baugenehmigungsverfahren einseitig die Interessen des Bauherrn berücksichtigt hat, indem sie die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange der Petentin außer Acht ließ, wurden durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald (OVG) bestätigt. Die im Bauantrag vorgesehene Höhe und Tiefe des Gebäudes war mit dem Abstandsflächenrecht gemäß § 6 Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) unvereinbar. Um dem Bauherrn trotzdem die begehrten Gebäudeabmessungen zu ermöglichen, hatte die Stadt gemäß § 67 LBauO M-V eine Abweichung von den Vorgaben der Landesbauordnung zugelassen. Hierzu hat das OVG festgestellt, dass § 67 LBauO M-V kein Instrument zur Legalisierung gewöhnlicher Rechtsverletzungen ist. Obwohl bereits im Jahr 2019 das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung die Vorwürfe der Petentin zum Anlass nehmen wollte, mit der Stadt deren Verwaltungshandeln in dem bereits seit 2016 laufenden Bauantragsverfahren zu erörtern, blieben die Nachbarrechte der Petentin weiterhin unberücksichtigt. Nach Mitteilung des Ministeriums wurde im Januar 2021 ein neuer Bauantrag gestellt, der keine Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften mehr vorsieht, sodass nunmehr davon auszugehen ist, dass das drittschützende Abstandsflächenrecht bei den Abmessungen des geplanten Gebäudes eingehalten wird.
3	2018/00207	Der Petent regt an, Petitionen auf Antrag des Einreichers zu veröffentlichen und	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Landtag sind Beteiligung, Mitwirkung, Transparenz und Bürgerfreundlichkeit im Petitionsrecht wichtig. Daher wurden in der Vergangenheit bereits Änderungen am Ablauf

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		ihnen somit die Möglichkeit einer Mitzeichnung von anderen Bürgern zu gewähren.		eines Petitionsverfahrens vorgenommen, um das Petitionswesen zu modernisieren. So wurde mit der Einführung der Online-Petition ein weiterer Kommunikationsweg geschaffen, um Bitten, Anregungen oder Beschwerden unkompliziert an das Parlament herantragen zu können. Die vom Petenten geforderte Möglichkeit, eine öffentliche Petition einzureichen, baut auf die Online-Petition auf. Um hierfür die entsprechenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, bedarf es einer umfassenden Prüfung und Vorbereitung. Dieser Prozess konnte in der 7. Wahlperiode nicht abgeschlossen werden. Inwieweit dieser in der kommenden Wahlperiode weitergeführt werden kann, bleibt abzuwarten.
4	2018/00216	Der Petent kritisiert einen Mangel an Justizvollzugsbeamten in einer Justizvollzugsanstalt, der übermäßig viele Einschlüsse der Insassen zur Folge habe, insbesondere würden die Häftlinge bei Besuchen von Vertretern des Justizministeriums eingeschlossen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Kontinuierlich wird analysiert, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Personalausstattung sicherzustellen. Zudem wurden dem Petenten Möglichkeiten aufgezeigt, um einen Verdienstausfall zu vermeiden, wenn er aufgrund Personalmangels seiner durch die Anstalt zugewiesenen Arbeit nicht nachgehen kann.
5	2018/00237	Die Petenten fordern mehr Personal in einer Justizvollzugsanstalt, damit wieder mehr Resozialisierungsangebote für die Gefangenen zur Verfügung gestellt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Umsetzung der Resozialisierung im Strafvollzug entscheidet darüber, inwieweit ein Strafgefangener sein Leben zukünftig straffrei bewältigen kann. Resozialisierung im Strafvollzug ist Kriminalprävention und dient damit nicht nur den Gefangenen selbst, sondern im Wesentlichen der Gesellschaft und den Mitmenschen. Deshalb steht die Resozialisierung der Strafgefangenen im Mittelpunkt des Strafvollzugsgesetzes des Landes Mecklenburg-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Vorpommern. Es trägt den Anforderungen an einen rechtsstaatlichen Strafvollzug umfassend Rechnung und hat sich in der Praxis bewährt. Um den stetigen Entwicklungen im Strafvollzug gerecht zu werden, wird regelmäßig geprüft, ob Änderungen erforderlich sind. Regelungsdefizite sind derzeit nicht ersichtlich, sodass auch die von den Petenten vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht weiterzuverfolgen ist. Auch in Bezug auf die personelle Situation wird kontinuierlich analysiert, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Personalausstattung sicherzustellen.
6	2018/00239	Der Petent kritisiert, dass ihm sein Lehrstuhl an der Universität Rostock entzogen worden ist, und bittet um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Aufklärung der zahlreichen Vorwürfe, die u. a. die Arbeitsweise und -organisation des Dekanats, die Mittelverteilung, die Durchführung eines gegen den Petenten durchgeführten Disziplinarverfahrens, den Umgang mit Forschungsaufträgen, die Stellenbesetzung und die Raumverteilung betreffen, sprengt die Möglichkeiten des Petitionsausschusses. In der Gesamtschau kommt der Petitionsausschuss jedoch zu der Auffassung, dass es keine Anhaltspunkte für Beanstandungen gibt, die ein rechtsaufsichtliches Einschreiten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur erforderlich machen. Insoweit ist auch zu beachten, dass sich die Rechtsaufsicht lediglich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Universitätsorgane beschränkt; eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit findet nicht statt. Eine Überprüfung ist auch eingeschränkt, soweit sich einzelne Beschwerdepunkte in der gerichtlichen Überprüfung befinden oder bereits rechtskräftig abgeschlossen sind. Im Übrigen liegt die Fachaufsicht beim

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Aufsichtsrat der Universitätsmedizin Rostock, an den sich der Petent ebenfalls gewandt hat. Soweit der Petent die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses fordert, wird darauf hingewiesen, dass es hierfür eines Antrages von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages bedarf.
7	2018/00264	Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass es für Menschen, die an Elektrohypersensibilität leiden, keine Hilfsmaßnahmen gibt. Zudem beklagt sie, dass dieses Thema in der Öffentlichkeit kaum Beachtung findet.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Aufgrund der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zwar aktuell keine Anhaltspunkte erkennbar, dass eine gesundheitliche Gefährdung von elektromagnetischen Feldern ausgeht. Aber angesichts der Tatsache, dass hochfrequente elektromagnetische Felder zunehmend unseren Alltag beeinflussen und hierbei noch Forschungsbedarf besteht, sind weitere wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, um die gesundheitlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung zu bewerten und die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte bei Bedarf entsprechend anzupassen. Es ist daher zu prüfen, welche Maßnahmen seitens des Landes ergriffen werden können, um die von der Petentin geschilderte Problematik weiter wissenschaftlich aufzuarbeiten. Hierbei sollen auch die von der Petentin vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minimierung von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Immissionen einbezogen werden. Um diese Bemühungen zu unterstützen, aber auch auf den Forschungsbedarf aufmerksam zu machen, der nicht allein durch die Bundesländer bewältigt werden kann, soll die Petition ebenfalls an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
8	2018/00274	Der Petent kritisiert die Zustände in einer Justizvollzugsanstalt sowie die unterschiedlichen Behandlungsweisen von Häftlingen in den verschiedenen Strafvollzugsanstalten des Landes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um die vom Petenten geschilderten Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Bützow aufzuklären, beschloss der Petitionsausschuss, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese konnte aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Um aber den defizitären baulichen und technischen Zustand in dem betroffenen Hafthaus zu beheben, hat sich der Landtag intensiv damit auseinandergesetzt und die Probleme mit den Beteiligten erörtert. So wurde zwischenzeitlich das in der Petition kritisierte Hafthaus geschlossen und wird einer umfassenden Sanierung unterzogen. Dem Petenten ist zwar zuzustimmen, dass die Umstände seiner Unterbringung nicht den Anforderungen eines modernen Strafvollzuges gerecht wurden, menschenunwürdige Bedingungen konnten aber nicht festgestellt werden. Ein Ausgleich der erlittenen Nachteile und Einschränkungen kann daher nicht vom Petenten geltend gemacht werden.
9	2019/00064	Der Petent beschwert sich über verschiedene Zustände in einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um die vom Petenten geschilderten Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Bützow aufzuklären, beschloss der Petitionsausschuss, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese konnte aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Um aber den defizitären baulichen und technischen Zustand in dem betroffenen Hafthaus zu beheben, hat sich der Landtag intensiv damit auseinandergesetzt und die Probleme mit den Beteiligten erörtert. So wurde zwischenzeitlich das in der Petition kritisierte Hafthaus geschlossen und wird einer

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				umfassenden Sanierung unterzogen. Zudem wird kontinuierlich analysiert, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Personalausstattung sicherzustellen. Die weiteren vom Petenten vorgetragenen Kritikpunkte konnten nicht bestätigt werden.
10	2019/00074	Die Petenten bitten um Unterstützung gegen die Bescheide eines Abwasserzweckverbandes über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ziel der Petition ist erreicht. Der von den Petenten kritisierte § 4 Abs. 2 e) sowie Abs. 3 b) der Abwasserbeitragsatzung des Abwasserzweckverbandes Marlow-Bad Sülze (AZV) soll geändert werden. Ein Entwurf für die Änderung liegt bereits vor. Danach sollen bei der Ermittlung der Grundstückstiefe zur Bemessung der Beiträge nicht angeschlossene Gebäude und Gebäudeteile unberücksichtigt bleiben, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Einrichtung haben oder nicht angeschlossen werden dürfen. Als Zahl der Vollgeschosse soll nach § 4 Abs. 3 b) neu bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse gelten, soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht gemäß a) zu bestimmen ist. Die Satzungsänderung soll rückwirkend zum 11. Juli 2017 in Kraft treten, sodass eventuell zu viel gezahlte Beiträge rückerstattet werden.
11	2019/00076	Die Petentin fordert die Berücksichtigung beim Breitbandausbau.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es ist eine geförderte Breitbandversorgung bei der Petentin geplant, diese verzögert sich aufgrund von beihilfe- und vergaberechtlichen Regelungen. Bei dem derzeit beantragten Änderungsbescheid beim Bund können nicht alle Gebiete aufgenommen werden, die ursprünglich eigenwirtschaftlich ausgebaut werden sollten. Die Entscheidung, welche Gebiete

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dies betrifft, ist noch nicht gefallen. Sollte die Gemeinde Karlsburg nicht mitaufgenommen werden, wird eine Förderung im 6. Aufruf beantragt.
12	2019/00133	Der Petent nimmt Bezug auf einen Bericht des NDR und bittet um Aufklärung der hygienischen sowie baulichen Mängel in einer Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um die vom Petenten geschilderten Haftbedingungen in der Justizvollzugsanstalt Bützow aufzuklären, beschloss der Petitionsausschuss, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diese konnte aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Um aber den defizitären baulichen und technischen Zustand in dem betroffenen Hafthaus zu beheben, hat sich der Landtag intensiv damit auseinandergesetzt und die Probleme mit den Beteiligten erörtert. So wurde zwischenzeitlich das in der Petition kritisierte Hafthaus geschlossen und wird einer umfassenden Sanierung unterzogen. Zudem wird kontinuierlich analysiert, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Personalausstattung sicherzustellen und eine erfolgreiche Resozialisierung der Strafgefangenen zu gewährleisten.
13	2019/00192	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Freund noch keinen Vollzugsplan erhalten hat. In diesem Zusammenhang kritisiert sie auch die Einschlusszeiten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aus organisatorischen Gründen konnte der Vollzugs- und Eingliederungsplan vom Lebensgefährten der Petentin nicht fristgemäß fortgeschrieben werden. Dies wurde mittlerweile nachgeholt. Zudem wurde der Petentin dargestellt, warum die Einschlusszeiten bei ihrem Lebensgefährten verlängert wurden.
14	2019/00202	Die Petentin kritisiert die Vollzugsbedingungen in einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Umsetzung der Resozialisierung im Strafvollzug entscheidet darüber, inwieweit ein Strafgefangener sein Leben zukünftig straffrei bewältigen kann. Resozialisierung im Strafvollzug ist Kriminalprävention und dient damit nicht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>nur den Gefangenen selbst, sondern im Wesentlichen der Gesellschaft und den Mitmenschen. Deshalb steht die Resozialisierung der Strafgefangenen im Mittelpunkt des Strafvollzugsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Es trägt den Anforderungen an einen rechtsstaatlichen Strafvollzug umfassend Rechnung und hat sich in der Praxis bewährt. Um den stetigen Entwicklungen im Strafvollzug gerecht zu werden, wird regelmäßig geprüft, ob Änderungen erforderlich sind. Hierbei ist aber zu beachten, dass für eine erfolgreiche Resozialisierung die Integrationsarbeit nicht nur durch die Justizvollzugsanstalten zu leisten ist, sondern auch die Mitwirkung der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen erforderlich ist.</p>
15	2019/00251	<p>Der Petent beschwert sich über Personal-mangel in einer Justizvollzugsanstalt. Damit sei ein massiver Einschluss der Gefangenen verbunden, die dann auch nicht ihrer Arbeit nachgehen könnten.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Kontinuierlich wird analysiert, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine angemessene Personalausstattung sicherzustellen. Dabei hat die personelle Absicherung des Ausbildungsbereiches und der übrigen Arbeitsbereiche in der JVA Bützow eine hohe Priorität. Erst wenn kein Personal aus anderen Bereichen dorthin abgezogen werden kann oder es Sicherheits- und andere vollzugliche Maßnahmen erfordert, wird der Arbeitseinsatz beendet bzw. eingestellt. Diesbezüglich wurde der Petent darauf hingewiesen, dass Fehlzeiten teilweise auf die Arbeitszeit angerechnet und somit auch vergütet werden.</p>
16	2019/00270	<p>Die Petenten fordern eine bessere Wohn-situation für die Studierenden an der Universität Rostock.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Sowohl das Land als auch die Stadt haben bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um dem Bedarf nach bezahlbarem Wohnraum für Studenten besser decken zu können. Die Petenten wurden hierüber ausführlich informiert.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Auch der Landtag hat sich im Jahr 2020 mit dieser Thematik befasst und nach einer Empfehlung des Bildungsausschusses (Drucksache 7/5572) die Landesregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene für die Auflage eines Förderprogramms für den Erhalt und Ausbau von Studierendenwohnraum einzusetzen und bereits jetzt im Ausnahmewege den Neubau und die Grundsanierung von Studierendenwohnungen aus Mitteln der Sozialen Wohnraumförderung zuzulassen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass das Land für den Planungszeitraum 2015 bis 2020 bis zu 8 Mio. Euro für die Sanierung studentischer Wohnheimplätze zur Verfügung gestellt hat und mit der Auflage eines zweijährigen Sonderprogramms zur Schaffung von Studierendenwohnungen im Rahmen des Doppelhaushaltes 2020/21 den Bau neuen Wohnraums für Studierende fördert.</p>
17	2019/00296	<p>Der Petent kritisiert die unterschiedliche Eingruppierung von Beamten und Angestellten, die bei Stellenausschreibungen der Landesregierung für Referatsleitungen vorgenommen werden.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Eine Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz (AGG) aufgrund einer der in § 1 AGG genannten Gründe - Rasse, ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität - ist nicht gegeben. Eine Benachteiligung nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz sowie dem Gleichheitsgrundsatz sind ebenfalls nicht ersichtlich. Diese Grundsätze verbieten dem Arbeitgeber sowohl die sachfremde Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer in vergleichbarer Lage als auch eine sachfremde Gruppenbildung. Es ist jedoch verfassungsrechtlich nicht geboten, ähnliche Sachverhalte in verschiedenen Ordnungs- und Regelungsbereichen gleich zu regeln. Nach ständiger Rechtsprechung</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>des Bundesarbeitsgerichts finden diese deshalb im Verhältnis von Angestellten zu Beamten keine Anwendung, da für die Regelung ihrer jeweiligen Rechtsverhältnisse unterschiedliche Träger zuständig sind und sie nicht in derselben Ordnung zu ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn stehen. Ein Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes ist deshalb nicht verpflichtet, einen Angestellten, der die gleiche Tätigkeit wie ein Beamter ausübt, auch in gleicher Weise wie diesen zu vergüten (vgl. BAG, Urteil vom 03.04.2003, 6 AZR 633/01, Beck-RS 2003 41137). Im Übrigen wird in der Regel in Stellenausschreibungen der Landesregierung für Angestellte die Möglichkeit einer der Beamtenbesoldung entsprechenden außertariflichen Eingruppierung eröffnet.</p>
18	2019/00297	Der Petent kritisiert, dass die Klinik für Geburtshilfe in Crivitz geschlossen werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Das Land hat sich von Anfang an eingebracht und Gespräche mit dem Landkreis und den Krankenhausträgern geführt, um eine Lösung zu finden. Damit der Krankenhausstandort Crivitz überhaupt erhalten werden kann, hat der Landkreis zum 1. Januar 2021 die Trägerschaft für das Krankenhaus mit finanzieller Unterstützung des Landes i. H. v. 6 Mio. Euro übernommen. Das Land ist weiterhin bestrebt, in Crivitz wieder ein Geburtshilfeangebot aufzubauen. Dementsprechend ist vorgesehen, auf der Grundlage eines mit dem Landkreis abzustimmenden Konzeptes basierend auf dem jeweils geltenden Feststellungsbescheid zum Krankenhausplan, der für Crivitz nach wie vor eine Gynäkologie und Geburtshilfe vorsieht, ein Modellprojekt zu initiieren. Dieses Modellprojekt soll auch eine geburtshilfliche Grundversorgung beinhalten.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
19	2019/00299	Der Petent möchte eine umfassende Kennzeichnungspflicht für Pelze erreichen, mit einer genauen Angabe des Tieres, der Haltung und der Herkunft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Verordnung (EU) Nr. 007/2011 (Textilkennzeichnungsverordnung) legt den europäischen Rechtsrahmen für die Textilkennzeichnung und die Analyse der Faserzusammensetzung fest. Danach besteht bereits eine Kennzeichnungspflicht für nichttextile Teile tierischen Ursprungs auch bei kleinsten Mengen. Hinsichtlich der Forderung des Petenten, etwaige Regelungen über genaue Angaben zum Tier, dessen Haltung und Herkunft in die Kennzeichnungspflicht einzufügen, wird dies im Sinne der Systematik der Verordnung nicht als zweckmäßig angesehen. Denn die grundsätzliche Regelungsabsicht der Verordnung ist die differenzierte Kennzeichnung von Textilerzeugnissen und eben nicht die differenzierte Kennzeichnung von nichttextilen Bestandteilen.
20	2020/00035	Der Petent fordert die Sanierung einer Straße.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die Gemeinde ist als Träger der Straßenbaulast zur Unterhaltung ihrer Straßen verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde durch regelmäßige Unterhaltungsmaßnahmen nach, die nach Darstellung des Petenten und der von ihm eingereichten Fotos jedoch zu keiner wesentlichen Verbesserung führen. Für eine grundhafte Sanierung, deren Kosten auf ca. 35.000 Euro geschätzt wurden, fehlen der Gemeinde allerdings die finanziellen Mittel. Eine Förderung kommt nach Aussage des Energieministeriums nicht in Betracht, da es sich um eine Erschließungsstraße ohne verkehrswichtige Funktion handelt. Letztlich entscheidet die Gemeinde in eigener Zuständigkeit über notwendige Straßenbaumaßnahmen. Hierauf kann der Landtag keinen Einfluss nehmen, solange die Gemeinde ihren gesetzlichen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verpflichtungen nachkommt. Für ein rechtswidriges Handeln der Gemeinde gibt es keine Anhaltspunkte.
21	2020/00059	Die Petentin bittet um Unterstützung bei der Ausstellung einer Geburtsurkunde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach § 72 Abs. 2 Personenstandsverordnung werden Personenstandsbücher und Standesregister aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter heute nicht mehr tätig ist (z. B. ehemalige deutsche Ostgebiete), von dem Standesamt I in Berlin geführt. Bei den dortigen Recherchen in den vorhandenen Geburtenregistern konnte kein Eintrag gefunden werden. In Anbetracht dessen wurde der Petentin dargestellt, dass nach § 36 Abs. 1 Personenstandsgesetz eine Nachbeurkundung der Geburt beim derzeitigen Wohnsitzstandesamt beantragt werden kann. Das zuständige Wohnsitzstandesamt wurde durch das Ministerium für Inneres und Europa über den weiteren Verfahrensablauf informiert. Hierbei ist das Standesamt aber auch auf die Mitwirkung der Petentin angewiesen. Inwieweit die Petentin mittlerweile einen entsprechenden Antrag gestellt hat, ist dem Petitionsausschuss nicht bekannt.
22	2020/00074	Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass Pflegeheime für die besondere Versorgungsform von Diabetes-Typ-I-Heimbewohnern noch nicht eingerichtet/ausgestattet sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition wurde zum Anlass genommen, sich im Landespflegeausschuss mit dem Thema „Versorgung von Bewohnern mit Diabetes Typ I in Altenpflegeeinrichtungen“ zu beschäftigen. Aus der Praxis sind keine Nachteile gegenüber an Typ II erkrankten Heimbewohnern bekannt. Des Weiteren gab es bislang, abgesehen von dieser Petition, keine diesbezüglichen Anfragen oder Beschwerden. Zudem bietet die neue generalistische Ausbildung von Alten- und Krankenpflegern eine verstärkte Vermittlung medizinischer Fachkenntnisse.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
23	2020/00085	Der Petent fordert, dass die öffentlichen Zuwendungen, die für ein Auswahlverfahren eines „Landesliedes“ zur Verfügung gestellt wurden, zurückgefordert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Landtag schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur an. Pflichtwidriges Verhalten des vom Petenten kritisierten Vereins ist nicht erkennbar. Ein möglicherweise vorliegender Urheberrechtsverstoß kann nicht durch den Petitionsausschuss geprüft werden. Diesbezüglich wird auf den Klageweg verwiesen.
24	2020/00121	Die Petentin fordert, dass die im Land tätigen Rechtsanwälte eine Allgemeine Stellenzulage erhalten sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit dem vom Landtag am 5. Mai 2021 beschlossenen Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften wurde in § 45 Nr. 2 lit. a Landesbesoldungsgesetz M-V die Zahlung einer Zulage in Höhe von 95,45 € für Rechtsanwälte festgelegt.
25	2020/00126	Der Petent kritisiert, dass die Fährverbindung zwischen Sassnitz und Trelleborg eingestellt wird, und fordert mehr Unterstützung durch die Landesregierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der über 100-jährigen Geschichte der Verbindung und der politischen sowie wirtschaftlichen Bedeutung der Anbindung an die nördlichen Nachbarn und den Ostseeraum insgesamt ist es dem Land immer wichtig gewesen, diese Linie aufrechtzuerhalten. Dazu wurden bereits in der Vergangenheit viele Gespräche geführt und auch Hilfen angeboten (z. B. Unterstützung in Form des Ausbaus der landseitigen Infrastruktur). Die Möglichkeiten des Landes, diese private Fährverbindung zu unterstützen, wenn diese nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, sind aber wettbewerbsrechtlich begrenzt. Im Ergebnis der Verhandlungen konnte jedoch erreicht werden, dass ein anderer Betreiber den Fährdienst übernimmt. Dieser nahm am 17. September 2020 den Betrieb der Katamaranschnellfähre zwischen Sassnitz und Ystad (Schweden) auf. Auch wenn die neue Königslinie nicht mehr ganzjährig genutzt werden kann und sich nur noch auf die Mitnahme von Pkw beschränkt, trägt sie dennoch dazu

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				bei, die Arbeitsplätze im Fährhafen und in der Region zu erhalten bzw. neue zu schaffen sowie touristische Verkehre zwischen Schweden und der Insel Rügen zu stärken.
26	2020/00135	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise einer Polizeidienststelle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten erstattete Strafanzeige wurde von dem betreffenden Polizeirevier mittlerweile aufgenommen, sodass der Behauptung des Petenten, in einem Drogeriemarkt durch das Einatmen von Aerosolen eines zur Desinfektion von Einkaufswagen verwendeten Desinfektionssprays eine Körperverletzung erlitten zu haben, nunmehr in aller Form nachgegangen wird.
27	2020/00141	Der Petent begehrt eine Änderung der Verfahrensgrundsätze zu den Petitionen, die beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingereicht werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß 5.2 der Anlage 3 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern werden die vom Ausschusssekretariat eingeholten Stellungnahmen der Landesregierung oder anderer Institutionen nicht an die Petenten weitergegeben. Die eingeholten Stellungnahmen bilden die Grundlage der Antwort für die Petenten, die vom Sekretariat des Petitionsausschusses zu verfassen ist.
28	2020/00164	Der Petent ist der Ansicht, dass die Tourismusbranche auf der Insel Rügen ausreichend Rücklagen habe, um die Einbußen während der Corona-Pandemie auszugleichen. Daher soll keine Förderung erfolgen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Tourismusbranche ist für die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern von enormer Bedeutung. Gerade deshalb ist es wichtig, diesen Wirtschaftszweig unabhängig von der Region in Mecklenburg-Vorpommern zu unterstützen. Die getroffenen Maßnahmen zur Einschränkung der Reisefreiheit aufgrund der Corona-Pandemie haben die Tourismuswirtschaft existenziell getroffen. Die Umsatzausfälle konnten durch die Unternehmen nur bedingt und für eine kurze Zeit über Rücklagen ausgeglichen werden. Eine Trennung bei der Förderung bzw. Verteilung von Soforthilfen zwischen Hotels und anderen touristischen Dienstleistungen bzw. Regionen ist

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				im Sinne der Gleichbehandlung daher nicht tragbar gewesen. Dem Petenten wird zugestimmt, dass die Löhne in der Tourismusbranche auf einem niedrigen Niveau sind. Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) setzt sich daher sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene für eine gerechte Bezahlung im Gastgewerbe ein.
29	2020/00180	Die Petentin möchte erreichen, dass Kinder besser vor sexuellem und körperlichem Missbrauch geschützt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat für das Land oberste Priorität. Dementsprechend sind in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen und Ansätze entwickelt worden, die der Petentin ausführlich dargelegt wurden. Diese Anstrengungen werden fachübergreifend auf allen Ebenen fortgesetzt.
30	2020/00192	Die Petentin möchte weiterhin als Lehrerin arbeiten und beklagt, dass ihr dies trotz Lehrermangel nicht ermöglicht wird. In diesem Zusammenhang kritisiert sie die Arbeitsweise des Schulamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat überzeugend dargelegt, dass das Schulamt für die Petentin, die das Rentenalter bereits erreicht hat, keine Einsatzmöglichkeit mehr an einer Schule sieht. Für den Petitionsausschuss gibt es keinen Anlass, an dieser Einschätzung zu zweifeln. Darüber hinaus sind auch keine Anhaltspunkte für ein beanstandungswürdiges Handeln des Staatlichen Schulamtes erkennbar. Insoweit wird auf die Ausführungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur verwiesen, denen sich der Petitionsausschuss anschließt.
31	2020/00195	Der Petent fordert, dass in den Ballungsräumen, besser in ganz Deutschland, ausschließlich luftreinigende Dachsteine auf Neubauten und sanierten Bauten verwendet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Auch wenn es bereits Forschungsansätze zur Photokatalyse mit Titandioxid gibt, liegen hierzu keine gesicherten Erkenntnisse vor, zumal eine Vielzahl von Standortfaktoren, vor allem UV-Strahlung und Wasser, für den Stickstoffabbau durch Titandioxid erforderlich sind. Bevor gesetzliche Regelungen erlassen werden, die die Verwendung solcher

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Dachsteine vorgeben, muss die Wirksamkeit, d. h. ein signifikanter Abbauprozess von CO ₂ , bestätigt sein.
32	2020/00198	Der Petent äußert seinen Unmut zu einer Berichterstattung in den Medien zum Flaggenrecht in Mecklenburg-Vorpommern und bittet um weite Auslegung des Flaggenrechts zugunsten des Bürgers.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Verwendung der Landesdienstflagge als staatliches Hoheitszeichen ist grundsätzlich dem Bereich der Landesverwaltung vorbehalten. Damit soll das hoheitliche Handeln auf einen Blick erkennbar sein, weshalb dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Das Führen der Dienstflagge an Bord von Booten stellt sogar eine Straftat dar. Für den Petenten und jede andere Person besteht aber die Möglichkeit, die Landesflagge zu nutzen. Dieser fehlen lediglich die beiden Wappentiere, ansonsten unterscheidet sie sich nicht von der Dienstflagge.
33	2020/00201	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit einer funktionsuntüchtigen Regenabflussentwässerung über die Arbeitsweise eines Amtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Am 3. September 2020 fand ein Treffen mit dem Bürgermeister, der stellvertretenden Bürgermeisterin, der zuständigen Fachamtsleiterin sowie Vertreterinnen des Petenten statt, bei dem sich die Teilnehmer auf eine Erneuerung der Entwässerungsanlage der Zufahrtsstraße, einschließlich der Schächte, verständigt haben. Diese Maßnahme konnte bislang aufgrund einer angespannten Haushaltslage nicht durchgeführt werden. Im Ergebnis des letzten Treffens wurde jedoch festgehalten, dass mithilfe der Ausgleichsgelder aus 2020/21 für die entfallenen Straßenausbaubeiträge die Mittel für den Haushalt 2021 eingestellt werden. Die Maßnahme soll in 2021/2022 umgesetzt werden.
34	2020/00203	Der Petent beschwert sich darüber, dass sein Kind keine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt besuchen kann.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen	Die Beschulung des Sohnes des Petenten findet fortan an einer Förderschule statt, weshalb für den Petenten die Angelegenheit abgeschlossen ist. Dennoch ist das Verfahren zu kritisieren. Es erwies sich als langwierig und stellte somit

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	eine Belastung für Eltern und Kind dar. Eine Lösung vor Ende der Sommerferien wäre hier wünschenswert gewesen, um dem Jungen einen seinem Förderbedarf entsprechenden Start in das neue Schuljahr 2020/21 zu ermöglichen.
35	2020/00206	Der Petent fordert, dass keine Bundeswehrsoldaten im Inland eingesetzt werden sollen, um bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu unterstützen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Unterstützung ziviler Behörden durch die Bundeswehr zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist gemäß Art. 35 Abs. 1 des Grundgesetzes als Amtshilfe zulässig. Soweit es sich um eine vorübergehende technische Unterstützung zum Schutz der Bürger handelt, indem die Soldaten bspw. an Corona-Teststationen helfen oder mit den Gesundheitsämtern Infektionsketten nachvollziehen, ist dieses Vorgehen nicht zu beanstanden. Soweit der Petent das Institut der im Grundgesetz verankerten Amtshilfe als solches bemängelt, hat er sich bereits zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag gewandt.
36	2020/00207	Der Petent kritisiert, dass er Straßenausbaubeiträge für eine Maßnahme entrichten soll, die 2003 durchgeführt wurde.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Weiterhin ist ein Schreiben an die Stadt anzufertigen.	Der Bescheid entspricht den gesetzlichen Vorgaben nach der Auslegung des zuständigen Oberverwaltungsgerichts Greifswald (OVG Greifswald, Beschluss vom 16.01.2017, 1 M 35/16, OVG Greifswald, Beschluss vom 18.10.2001, 1 M 52/01). Die zuständige Behörde sollte sich dennoch in Zukunft bemühen, zeitnah Kostenspaltungsbeschlüsse zu treffen, damit ein derart langer Zeitraum, der im vorliegenden Fall 17 Jahre umfasst, zwischen dem Abschluss der Baumaßnahme und der Entscheidung über die Kostenspaltung vermieden wird. Eine eventuelle Änderung der Gesetzgebung ist nicht erforderlich, da der Landtag mit Gesetz vom 24. Juni 2019 beschlossen hat, für Straßenbaumaßnahmen, deren Durchführung ab dem 1. Januar 2018 beginnen, keine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Beiträge mehr zu erheben. Durch Neueinstellungen im Dezember 2019 hat sich die Personalsituation im Bereich der Überwachung des ruhenden Verkehrs in Rostock verbessert. Das Personal wird zudem saisonal durch geringfügig Beschäftigte unterstützt.
37	2020/00208	Der Petent beschwert sich darüber, dass er für die Krankschreibung seines Kindes beim Arzt eine Gebühr entrichten muss. Es soll überprüft werden, ob eine Notwendigkeit zur Vorlage von Attesten von Schülern im Krankheitsfall besteht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bis auf wenige Ausnahmen besteht für Schüler in Mecklenburg-Vorpommern keine gesetzlich geregelte Nachweispflicht im Krankheitsfall. Im Regelfall melden die Erziehungsberechtigten die minderjährigen Schüler und die volljährigen Schüler sich selbst krank. Auch im Bereich der Kindertagesförderung existieren im Land keine gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen, die Eltern zur Vorlage von ärztlichen Attesten gegenüber den Einrichtungen verpflichten.
38	2020/00213	Die Petentin fordert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern Flüchtlinge aus den Unterbringungslagern in Griechenland aufnimmt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird sich weiterhin für eine europäische Einigung einsetzen, mit der ein einheitliches und länderübergreifendes Asylsystem angestrebt wird. Aufgrund dieses politischen Willens, aber auch wegen der fehlenden rechtlichen Möglichkeiten wird die Landesregierung das von der Petentin geforderte eigenständige Landesaufnahmeprogramm nicht einführen. Da sich die humanitären Bedingungen für die Flüchtlinge an der griechisch-türkischen Grenze aber zunehmend verschlechtern, engagiert sich Deutschland bereits mit Hilfe für die Infrastruktur und für die Verwaltung. Zudem beschlossen die Bundesregierung und andere europäische Partnerländer, insgesamt etwa 1000 bis 1500 Kinder aus den Flüchtlingslagern in Griechenland aufzunehmen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
39	2020/00216	Der Petent fordert, dass beim Ausbau des DAB+-Angebotes einheitliche Überstrahlungsvereinbarungen zwischen den Bundesländern und den betroffenen ausländischen Gebieten abgeschlossen werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern wird sich weiter dafür einsetzen, dass sich DAB+ am Markt etablieren kann. Durch den geplanten Sendernetzausbau lassen sich die vom Petenten dargestellten grenznahen Überstrahlungen nicht immer vermeiden. Um bei der Behandlung von grenznahen Überstrahlungen eine Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, wurde zwischen Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen, die Überstrahlungen auf Landesgebiete in Grenznähe gegenseitig toleriert.
40	2020/00221	Die Petentin beschwert sich über die Reduzierung der Stellen im Fachbereich Kommunikations- und Medienwissenschaft an der Universität Rostock.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für Studiengänge, in denen im Vergleich zum Studienplatzkontingent eine deutlich höhere Nachfrage erwartet wird, setzt das Land die Zulassungszahlen auf der Grundlage eines Antrages der jeweiligen Hochschule jährlich durch Verordnung fest. Die Universität Rostock hat für den Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaften (2. Fach) die Festsetzung von 30 Studienplätzen beantragt. Diesem Antrag hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zugestimmt. Angesichts der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel ist eine Schwerpunktsetzung unumgänglich. In der Zielvereinbarung des Landes mit der Universität Rostock für die Jahre 2021 bis 2025 wird der Schwerpunkt u. a. auf die Lehrerbildung gelegt, was angesichts des Lehrkräftemangels an den Schulen des Landes unbedingt erforderlich ist. Eine geringere Wertschätzung gegenüber dem Fach Kommunikations- und Medienwissenschaften geht damit nicht einher.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
41	2020/00223	Der Petent kritisiert die Berechnung seiner Rente durch die Deutsche Rentenversicherung Nord und fordert, dass durch das Land Mecklenburg-Vorpommern Regelungen erlassen werden, damit der Arbeitseinsatz von ehemaligen Strafgefangenen bei der Rentenberechnung berücksichtigt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Sowohl die Justizministerkonferenz als auch die Arbeits- und Sozialministerkonferenz befürworten grundsätzlich die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung. Allerdings besteht nach wie vor keine Einigung darüber, ob die Kosten von den Ländern als Träger des Strafvollzugs oder vom Bund oder der Versicherten-gemeinschaft übernommen werden sollen. Vor diesem Hintergrund bleiben die Diskussionen zwischen Bund und Ländern abzuwarten, wobei letztlich die Gesetzgebungs-kompetenz beim Bund liegt. Inwieweit dabei auch erbrachte Arbeitsleistungen von Strafgefangenen im DDR-Strafvollzug berücksichtigt werden können, ist noch nicht absehbar. Denn durch die DDR-Strafvollzugseinrichtungen wurden zwar monatlich Beiträge zur Sozialversicherung einbehalten, diese wurden aber nicht an die Sozialversicherungsträger abge-führt. Denn durch die Regierung der DDR wurde festgelegt, dass der Arbeitseinsatz von Strafgefangenen kein Arbeits-rechtsverhältnis begründet. Ein Arbeitsrechtsverhältnis führte aber erst dazu, dass eine Versicherungspflicht besteht.
42	2020/00224	Der Petent fordert, dass ehrenamtlich tätige Personen mehr Unterstützung erhalten, wenn sie in Ausübung ihres Amtes bedroht werden.	Die Petition ist der Landes-regierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landes-regierung sie in Verord-nungen oder andere Initia-tiven oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen	Die ehrenamtliche Tätigkeit im staatlichen Ordnungsgefüge - bspw. ehrenamtliche Bürgermeister, Feuerwehrleute oder Richter - ist für ein funktionierendes Gemeinwesen unverzichtbar. Wie in der Petition dargestellt, nehmen verbale und tätliche Angriffe auf diese ehrenamtlich Tätigen zu. Die im Petitionsverfahren beteiligte „Stiftung für Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern“ greift solche an sie herangetragenen Fälle zumindest im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen für

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	ehrenamtlich Tätige auf. Darüber hinaus sollte zunächst seitens der Landesregierung das Ausmaß bzw. die Anzahl solcher Angriffe ermittelt und ggf. in Initiativen einbezogen werden, die die Stärkung des Ehrenamtes und die Verhinderung solcher Angriffe zum Gegenstand haben.
43	2020/00227	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Finanzamtes und Amtsgerichtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Finanzbehörde ist gemäß § 386 Abs. 1 Abgabenordnung i. V. m. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) dazu verpflichtet, ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie Kenntnis vom Verdacht einer Steuerstraftat erhält. Dem Petenten wurde gemäß § 106 StPO die Möglichkeit eingeräumt, der Durchsuchung beizuwohnen. Eine richterliche Beschlagnahmeanordnung liegt vor. Dem Verteidiger des Petenten ist zudem Akteneinsicht gewährt worden. Verfahrensfehler bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens und der durch die Steuerstrafsachen- und Steuerfahndungsstelle getroffenen steuerlichen und steuerstrafrechtlichen Feststellungen sind nicht erkennbar.
44	2020/00230	Der Petent fordert die Stadt Neustrelitz dazu auf, die Gedenktafel für Emil Kraepelin zu entfernen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die Entscheidung, an alten Gebäuden in Neustrelitz unter der Überschrift „Bekannte Bürger der Stadt“ Hinweistafeln anzubringen, mit denen auf bekannte Personen hingewiesen wird, die in dem jeweiligen Haus gelebt haben, trifft die Stadt Neustrelitz eigenverantwortlich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und in Absprache mit den Hauseigentümern. Mit einer solchen Tafel wird auf Emil Kraepelin als Gründer des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie München sowie auf seinen Bruder Carl Kraepelin als Begründer des Naturhistorischen Museums Hamburg und auf deren Vater Carl Kraepelin, einem seinerzeit bekannten

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Schauspieler, hingewiesen. Im Übrigen sind die Goldene Kraepelin-Medaille als international anerkannte Auszeichnung auf dem Gebiet der Psychiatrie ebenso nach Emil Kraepelin benannt wie drei Straßen in Hamburg, Berlin und München.
45	2020/00231	Der Petent kritisiert das Verhalten des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie des Schulamtes im Zusammenhang mit zwei von ihm geschilderten Vorfällen an einer Beruflichen Schule.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Lehrkräfte sollten bei ihrer pädagogischen Arbeit unterstützt werden. Erziehungswirksam pädagogisch kann nur gehandelt werden, wenn alle Beteiligten in den Erziehungsprozess einbezogen werden. Die petitionsgegenständliche Schule sollte vor diesem Hintergrund ihre internen Kommunikationsstrukturen überarbeiten. Angesichts des Lehrermangels im Land sollten an jeder Schule des Landes Strukturen geschaffen werden, die die Attraktivität des Lehrerberufes steigern und Lehrkräfte zum Verbleib im Land motivieren. Dazu gehört auch die Schaffung eines Umfelds, in dem die Lehrerschaft ernstgenommen und in sie betreffende Vorgänge miteinbezogen wird. Die Entlassungsentscheidung nach § 56 Abs. 4 Schulgesetz muss verhältnismäßig sein. Dabei ist auch zu beachten, dass fortgesetzt unpünktliches Erscheinen zum Unterricht bzw. unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht den Erziehungs- und Bildungsauftrag grundsätzlich in erheblicher Weise gefährden. Ohne die Möglichkeit der Entlassung als ultima ratio würde ein weiterer Verbleib eines Schülers, der wiederholt gegen das Schulgesetz verstößt, Macht- und Hilflosigkeit der Schule bedeuten. Bei der Anwendung von schulischen Ordnungsmaßnahmen sollten daher auch generalpräventive

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gesichtspunkte beachtet werden. Schulen sollten rechts-extremistischen Vorgängen entschieden und entschlossen gegenüberreten. Dies erfordert ein unmittelbares Vorgehen der Schule bei entsprechenden Vorfällen. Es wird begrüßt, dass die Schulleitung prüft, in welcher Form das Thema „Rechtsradikalismus“ in einem höheren Maße im Unterricht integriert werden kann. Ein entsprechendes Vorgehen sollte an allen Schulen des Landes erfolgen.
46	2020/00232	Die Petentin beklagt, dass die Rentenerhöhung 2019 mit einer höheren Steuer einhergeht, die den Mehrbetrag übersteigt und somit zu einer Rentenkürzung führt. Sie regt diesbezüglich die Einführung einer Sperrklausel an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Rentenkürzung ist nicht festzustellen. Der Steuerbetrag in Bezug auf die Rentenerhöhung kann den Mehrbetrag der Rente im Übrigen nicht übersteigen, da der Eingangsteuersatz bei Überschreiten des Grundfreibetrages bei 14 % und der Spitzensteuersatz bei 45 % liegt. Des Weiteren macht die Einkommenssteuerbelastung der Petentin weniger als 3,5 % ihrer Renten aus. Zudem gilt das Prinzip der Steuergerechtigkeit, wonach derjenige, der viel verdient, mehr an das Gemeinwesen abgeben soll. Aus diesem Grund steigt der individuelle Steuersatz mit steigender Einkommenshöhe. Die Finanzierung des Gemeinwesens ist auf Abgaben angewiesen, deren Höhe gesetzlich nach der individuellen Leistungsfähigkeit bemessen wird.
47	2020/00241	Der Petent beschwert sich über die bislang ausgebliebene Antwort auf sein Schreiben an das Gesundheitsamt im Zusammenhang mit der Nutzung eines benachbarten Ferienhauses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Gesundheitsamt des Landkreises lag ein entsprechendes Schreiben des Petenten nicht vor. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat das Gesundheitsamt erstmalig von dem Sachverhalt Kenntnis erhalten und hierzu Stellung genommen. Demnach besteht für das Gesundheitsamt kein Anlass für Beanstandungen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
48	2020/00245	Der Petent fordert die Abschaffung des Rundfunkbeitrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Durch den unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist der Bevölkerung ein umfassendes Programmangebot zur Verfügung zu stellen, um die für eine funktionierende Demokratie unerlässliche Meinungsvielfalt zu sichern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhalten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Rundfunkbeitrag. Hierbei bildet der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Grundlage für eine Finanzierung des frei zugänglichen Rundfunk- und Medienangebotes, das dadurch frei von unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Einflussnahme ist. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gewährleistet somit das in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes festgeschriebene Grundrecht, sich aus unzensierten allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Andere Finanzierungsformen, wie bspw. die Werbefinanzierung, bergen die Gefahr, dass dem Grundversorgungsauftrag durch eine Ausrichtung auf massenattraktive Programminhalte nicht vollumfänglich entsprochen werden kann. Dem Begehren des Petenten kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.
49	2020/00246	Der Petent regt eine Bundesratsinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass auf Tiere nicht die für Sachen geltenden Vorschriften anzuwenden sind (§ 90a BGB), und die Verantwortung des Menschen für den Tierschutz gesetzlich zu verankern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird keine Bundesratsinitiative angestrebt, um die vom Petenten geforderte Änderung des § 90a Bürgerliches Gesetzbuch herbeizuführen. Zudem ist in Art. 20a Grundgesetz der Tierschutz als Staatsziel festgeschrieben und wird damit der vom Petenten geforderten gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber den Tieren ausreichend gerecht.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
50	2020/00247	Der Petent regt eine Gesetzesinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass E-Mail-Konten nur mit Identitätsnachweis eingerichtet werden dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten ist zuzustimmen, dass der missbräuchliche Umgang mit personenbezogenen Daten ein zunehmendes Problem darstellt. Hierzu werden bereits auf unterschiedlichen Ebenen Diskussionen geführt, welche Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden sollen. Im Ergebnis dieser Erörterungen ist dann auch zu prüfen, ob die vom Petenten angeregte Bundesratsinitiative einzuleiten ist.
51	2020/00248	Der Petent regt eine Gesetzesinitiative des Landes an, um zu erreichen, dass Rezensionen auf Google unter dem Klarnamen des Verfassers veröffentlicht werden müssen und dass die Löschung von Beiträgen durchgesetzt werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit dem Telemediengesetz und Netzwerkdurchsetzungsgesetz existieren bereits Rechtsgrundlagen, die dem Begehren des Petenten gerecht werden. Zudem ist es nicht erforderlich, eine gesetzliche Niederlassungspflicht auf dem Gebiet der Bundesrepublik von Internetdiensteanbietern zum Zweck der Strafverfolgung einzuführen, da es auch hier durch die Regelungen im Strafgesetzbuch möglich ist, Rechtsverletzungen zu ahnden. Des Weiteren konnte auch keine gegensätzliche Rechtsprechung zum „Recht auf Vergessenwerden“ festgestellt werden. In Anbetracht dessen wird die Forderung des Petenten bezüglich einer Bundesratsinitiative nicht weiter verfolgt.
52	2020/00250	Der Petent fordert eine gesetzliche Regelung, mit der es Abgeordneten sowie Ministern, Staatssekretären und vergleichbaren Amtsinhabern untersagt werden soll, eine Nebentätigkeit auszuüben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es existieren bereits Regelungen, in denen ausgeführt wird, wann die Nebentätigkeiten von Ministern und Staatssekretären einzuschränken oder vollständig zu untersagen sind. Mit diesen Bestimmungen wird eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten sichergestellt. Den Abgeordneten des Landtages ist es grundsätzlich nicht verwehrt, Nebeneinkünfte zu erzielen. Hierbei müssen die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (Anlage 2 zur Geschäftsordnung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				des Landtages Mecklenburg-Vorpommern) beachtet werden. Eine Änderung dieser Vorgaben ist nicht beabsichtigt.
53	2020/00252	Die Petenten fordern, dass der Landtag die ehemalige DDR als Unrechtsstaat bezeichnet und anerkennt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die DDR war eine Parteidiktatur. Rechtsstaatliche und demokratische Prinzipien wie die Verbürgung von Grundrechten, die Gewaltenteilung und eine daraus folgende unabhängige Justiz, die Bindung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz, Meinungs-, Presse- und Reisefreiheit waren nicht vorhanden; es gab keine freien Wahlen und keine Verwaltungs- und Verfassungsgerichtsbarkeit, mit der das Handeln des Staates überprüft werden konnte. Infolge der fehlenden Rechtsstaatlichkeit beging die SED-Diktatur schweres staatliches Unrecht, um ihre Macht zu sichern und ihre politischen Ziele durchzusetzen. Der Landtag hat aktuell mit der Annahme des Antrages der Fraktionen der CDU und SPD auf der Drucksache 7/5082 noch einmal deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es Aufgabe allen staatlichen Handelns und aller Repräsentanten des demokratischen Gemeinwesens bleibt, die Folgen der deutschen Teilung zu überwinden, wozu insbesondere auch die Anerkennung des schweren staatlichen Unrechts in der DDR und der Opfer gehört. Diese Maßgabe bestimmt das Handeln des Landtages und der Landesregierung.
54	2020/00253	Die Petentin kritisiert das Vorgehen einer Stadt bei der Beendigung eines Mietverhältnisses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Mietverhältnis zwischen der Petentin und der Stadt wurde im gegenseitigen Einverständnis zum 31. Dezember 2020 aufgelöst.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
55	2020/00263	Der Petent fordert, dass Reisekostenerstattungen im öffentlichen Dienst nur für Fahrten in den öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen soll, wenn die 2. Klasse genutzt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Bediensteten des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten eine Rückerstattung nach dem Landesreisekostengesetz M-V. Nach diesem werden Fahrtkosten für Strecken, die mit einem regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zurückgelegt werden, nur bis zur Höhe der niedrigsten Klasse erstattet. Sollten triftige Gründe vorliegen, wie bspw. eine Schwerbehinderung, die es notwendig machen, eine höhere Klasse in Anspruch zu nehmen, können auch die Kosten erstattet werden. Die Nutzung eines Flugzeuges bedarf bereits einer triftigen Begründung und ist dann nur in der niedrigsten Klasse möglich. Folglich sind die Forderungen des Petenten bereits geltendes Recht in Mecklenburg-Vorpommern.
56	2020/00264	Der Petent bittet darum, dass seine Anstellung als Lehrer beendet wird und er aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit eine Abfindung erhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) hat dem Petenten gegenüber bereits mehrfach Stellung zu dem Sachverhalt genommen und darüber hinaus zwei in diesem Zusammenhang eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten bearbeitet. Der Vortrag des Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens geht nicht über den bereits bekannten Sachverhalt hinaus, sodass das Bildungsministerium an seiner Auffassung festhält. Entscheidungen über die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses und somit über eine Abfindung liegen in der Zuständigkeit des Staatlichen Schulamtes Greifswald als personalführender Dienststelle. Der Landtag kann hierauf keinen Einfluss nehmen. Das Vorgehen des Bildungsministeriums begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
57	2020/00266	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Wechselmodell wurde nicht abgelehnt. Gegenstand der Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und dem Jugendamt ist vielmehr die Frage, ob ein Unterhaltsvorschuss zu zahlen ist. Beim echten Wechselmodell teilen sich getrenntlebende Eltern die Fürsorge und Betreuung des gemeinsamen Kindes zu gleichen Teilen. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht zu gewähren sind, wenn das Kind auch durch den anderen Elternteil in einer Weise betreut wird, die eine wesentliche Entlastung des den Unterhaltsvorschuss beantragenden Elternteils bei der Pflege und Erziehung des Kindes zur Folge hat. Der Petent übernimmt in Bezug auf ein Kind einen Betreuungsanteil von etwa der Hälfte, sodass der Rechtsprechung entsprechend diesbezüglich kein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bestehen. Hinsichtlich des anderen Kindes übernimmt der Petent hingegen weniger als ein Drittel der Betreuung, sodass er im Hinblick auf dieses Kind weiterhin unterhaltsvorschusspflichtig ist. Es gibt keine Anhaltspunkte für den Landtag, an den diesbezüglichen Feststellungen des Jugendamtes zu zweifeln. Dem Petenten wird geraten, sich erneut zur Beratung und Unterstützung an das zuständige Jugendamt zu wenden.
58	2020/00267	Der Petent fordert die Einsetzung eines Anti-Mobbing-Beauftragten sowie eines Antidiskriminierungsbeauftragten, die sich der Probleme und Konflikte an den	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Es wurden bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, die eine gute Grundlage bilden, um gegen Mobbing an Schulen vorzugehen, Betroffene zu unterstützen und Hilfsmöglichkeiten anzubieten. Darüber hinaus hat der Landtag die Landesregierung beauftragt, eine Evaluation der präventiven

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern annehmen sollen.		Maßnahmen vorzunehmen und ein Konzept für eine ganzheitliche Anti-Mobbing-Strategie vorzulegen. Die Erarbeitung der Anti-Mobbing-Strategie, die Handlungsempfehlungen für Schulen gegen Mobbing beinhaltet, hat sich aufgrund der Corona-Pandemie verzögert. Es ist jedoch geplant, die Handlungsempfehlungen zum Schuljahr 2021/2022 zur Verfügung zu stellen. Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Schulgesetz wurde zudem der Schutz vor Mobbing verpflichtend im Schulprogramm festgeschrieben (§ 39a Abs. 2 SchulG M-V). Für die Einrichtung eines Anti-Mobbing- und Anti-Diskriminierungs-Beauftragten sieht der Landtag zum jetzigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit.
59	2020/00268	Die Petentin beschwert sich über das Vorgehen von Polizeibeamten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Es wurde glaubhaft dargelegt, dass sich die Polizisten in ruhiger und schlichtender Weise um die Aufklärung des Sachverhalts bemüht haben, während sich die Petentin unkooperativ verhalten hat. Die tatsächliche Höhe der geleisteten Zahlung hätte sich durch das in der Verantwortung der Petentin liegende Ausstellen von Quittungen sowie eine korrekte Buchführung problemlos nachweisen lassen können, beides ist aber nicht erfolgt.
60	2020/00270	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Änderung des Strafgesetzbuches einsetzt, damit es möglich wird, Diskriminierungen strafrechtlich verfolgen zu können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entgegen gesprochen werden kann.	Auch wenn derzeit kein gesonderter Straftatbestand existiert, der Diskriminierung unter Strafe stellt, so ist die Strafbarkeit von diskriminierenden Äußerungen oder Verhaltensweisen im Strafgesetzbuch gleichwohl vorgesehen. In Anbetracht dessen wird seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern keine Bundesratsinitiative angestrebt, um die vom Petenten geforderte Änderung des Strafgesetzbuches herbeizuführen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
61	2020/00271	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative dafür einsetzt, die Dienstaufsicht über die Richter dem Bereich der Judikative zu überlassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es sind keine Verstöße gegen das Gewaltenteilungsprinzip zu erkennen. Daher sieht sich das Land Mecklenburg-Vorpommern auch nicht veranlasst, die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative einzuleiten.
62	2020/00272	Der Petent fordert, dass die im Diakonen- und Gemeindepädagogendienstgesetz geregelten Studiums- und Ausbildungsmöglichkeiten durch das Land Mecklenburg-Vorpommern als Fachhochschulabschluss anerkannt werden und somit der Zugang zum gehobenen Dienst sowie Masterstudiengang ermöglicht wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach § 18 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V) wird die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Masterstudiengang durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Berufsakademie nachgewiesen. Berufliche Fachschulabschlüsse in einem durch die Landeskirche anerkannten Ausbildungsgang erfüllen diese formalen Voraussetzungen grundsätzlich nicht. § 18 Abs. 4 LHG M-V widerspricht nicht dem Recht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) i. V. m. dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip. Die Regelung stellt eine verhältnismäßige subjektive Berufszulassungsvoraussetzung dar, die dazu dient, im Interesse der internationalen Reputation und der Akzeptanz der Masterabschlüsse durch den Arbeitsmarkt ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten. Im Übrigen basiert § 18 Abs. 4 LHG M-V auf ländergemeinsamen Strukturvorgaben, die die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gewährleisten sollen. Ein direkter Zugang zu einem Masterstudiengang allein aufgrund von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Qualifikationen folgt auch nicht aus der Klassifizierung eines Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) auf „Niveau 6“. Der DQR hat keine Gesetzeskraft. Der Fortentwicklungsauftrag des Art. 33 Abs. 5 GG bezieht sich auf das Recht des öffentlichen Dienstes, nicht auf den hierfür geltenden Maßstab. Die Zulassungsvoraussetzungen zu den Laufbahnen richten sich für Bundesbeamte nach § 17 Bundesbeamtengesetz sowie für Beamte des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 14 Landesbeamtengesetz Mecklenburg-Vorpommern.
63	2020/00273	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine Änderung der Strafprozessordnung dahingehend einsetzt, dass Angeklagte, die wegen fehlender Schuldfähigkeit nicht verurteilt wurden, von der Kostentragungspflicht befreit werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	§ 465 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung ordnet an, dass ein Angeklagter - trotz Freispruchs wegen Schuldunfähigkeit - die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, wenn gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung festgesetzt wird. Wird hingegen keine Maßregel gegen den Freigesprochenen festgesetzt, wird er auch nicht zu den Kosten des Verfahrens herangezogen. Diese Regelung hat sich in der Praxis bewährt und es bestehen keine rechtlichen Bedenken dagegen. Seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird daher keine Bundesratsinitiative angestrebt, um die vom Petenten geforderte Änderung der Strafprozessordnung herbeizuführen.
64	2020/00274	Der Petent begehrt die Erteilung einer Ausbildungsduldung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Der vom Petenten gestellte Antrag auf Ausbildungserlaubnis war gemäß § 60a Abs. 6 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) aufgrund der nicht nachgewiesenen Identität im Einklang mit fehlenden Mitwirkungshandlungen zu versagen. Der Petent

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				hat insbesondere die wiederholte Täuschung über seine Identität zu vertreten.
65	2020/00275	Die Petentin fordert ein Bleiberecht für eine Familie, die aus der Ukraine geflohen ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Familie ist seit dem 1. März 2018 aufgrund eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vollziehbar ausreisepflichtig, die Abschiebungsandrohung ist seit dem 1. April 2018 vollziehbar. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) hat der Betroffenen zur Absolvierung eines Anpassungslehrgangs bzw. zur Absolvierung einer einschlägigen Prüfung eine Frist bis zum 31. Dezember 2019 eingeräumt. Die Betroffene hat jedoch weder den zunächst angestrebten Anpassungslehrgang noch die Teilnahme an einer Prüfung der Gesellschaft für Gesundheitsberufe GmbH nachgewiesen. Weitere Duldungsgründe liegen nicht vor.
66	2020/00277	Der Petent setzt sich für einen verbesserten Straßenzustand zu einem See im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ein. Zudem fordert er, dass dort Hinweisschilder aufgestellt werden, um auf die Hochspannungsleitungen aufmerksam zu machen, und das Halten sowie Parken unter den dortigen Leitungen verboten wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um Unglücke künftig auszuschließen wird von der Nationalparkverwaltung Nossentiner-Schwinzer Heide ein entsprechendes Hinweisschild direkt am Parkplatz aufgestellt, welches auf das Verbot des Campens und Übernachtens hinweist. Eine Durchfahrtsperre ist im Sinne einer freien Zufahrt zu den bewohnten Anwesen und dem zwischen der Gemeinde und dem Naturschutz abgestimmten Parkplatz nicht zielführend.
67	2020/00278	Die Petentin macht auf verschiedene Missstände in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für demenzkranke Menschen aufmerksam und fordert eine	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in	Die Petition zeigt Probleme im Zusammenhang mit der Kontrolle von ambulant betreuten Wohngruppen auf, die bislang nur bedingt unter das Einrichtungenqualitätsgesetz (EQG M-V) fallen. Die Landesregierung sollte prüfen, ob diese Probleme mit einer Änderung des EQG M-V, das

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Änderung des Einrichtungsqualitätsgesetzes.	die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	ohnehin reformiert werden soll, gelöst werden können. Soweit die Petentin die stetig steigenden Eigenanteile kritisiert, wird festgestellt, dass die Landesregierung sich dieser Problematik bereits angenommen und auf verschiedenen Ebenen Änderungen wie die Deckelung der Eigenanteile angemahnt und verschiedene Initiativen ergriffen hat. Derzeit werden auf Bundesebene erste Vorstellungen für eine Reform der Pflegeversicherung diskutiert. Die Landesregierung wird gebeten, sich beim Bund weiterhin für eine Begrenzung der Eigenanteile einzusetzen.
68	2020/00279	Der Petent fordert die Wiederaufnahme der Eisenbahn-Fährverbindung Sassnitz - Trelleborg.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der über 100-jährigen Geschichte der Verbindung und der politischen sowie wirtschaftlichen Bedeutung der Anbindung an die nördlichen Nachbarn und den Ostseeraum insgesamt ist es dem Land immer wichtig gewesen, diese Linie aufrechtzuerhalten. Dazu wurden bereits in der Vergangenheit viele Gespräche geführt und auch Hilfen angeboten (z. B. Unterstützung in Form des Ausbaus der landseitigen Infrastruktur). Die Möglichkeiten des Landes, diese private Fährverbindung zu unterstützen, wenn diese nicht wirtschaftlich betrieben werden kann, sind aber wettbewerbsrechtlich begrenzt. Im Ergebnis der Verhandlungen konnte jedoch erreicht werden, dass ein anderer Betreiber den Fährliniendienst übernimmt. Dieser nahm am 17. September 2020 den Betrieb der Katamaranschnellfähre zwischen Sassnitz und Ystad (Schweden) auf. Auch wenn die neue Königslinie nicht mehr ganzjährig genutzt werden kann und sich nur noch auf die Mitnahme von Pkw beschränkt, trägt sie dennoch dazu bei, die Arbeitsplätze im Fährhafen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und in der Region zu erhalten bzw. neu zu schaffen sowie touristische Verkehre zwischen Schweden und der Insel Rügen zu stärken.
69	2020/00280	Der Petent macht auf Probleme bei der Inobhutnahme von Kindern mit Migrationshintergrund aufmerksam und mahnt einen Reformbedarf an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten, kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung. Im Übrigen liegen keine Hinweise darüber vor, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund aufgrund einer Inobhutnahme psychische Probleme oder sonstige Auffälligkeiten aufweisen sowie dass die Jugendämter die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft nicht berücksichtigen. Alle Kinder und Jugendlichen werden im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) nach ihren individuellen Bedürfnissen durch notwendige und geeignete Angebote und Maßnahmen betreut und versorgt. Das Merkmal „Mit ausländischer Herkunft mindestens eines Elternteils“ sowie „In deren Familie nicht vorrangig deutsch gesprochen wird“ wird in der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe erfasst. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Familiengerichte des Landes den Verpflichtungen aus Art. 37b des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen nicht nachkommen, da diese im Zusammenhang mit der turnusmäßigen Änderung und darüber hinaus bei Bedarf auf die entsprechenden Berichtspflichten hingewiesen werden.
70	2020/00281	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative für eine	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Das Land Mecklenburg-Vorpommern beteiligte sich an den Gesetzesinitiativen der Länder im Bundesrat, mit denen die Entschädigung für zu Unrecht in Haft genommene Personen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Erhöhung der im Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen enthaltenen Pauschale einsetzt.	Anliegen entsprochen worden ist.	nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz (StrEG) mittlerweile von 25 auf 75 Euro erhöht wurde.
71	2020/00282	Der Petent kritisiert das Auftreten des Ministers für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit bei einem öffentlichen Termin im Kreiskrankenhaus in Wolgast.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der vom Petenten geschilderte Sachverhalt konnte durch eine weitere bei dem Termin anwesende Person nicht bestätigt werden. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ein Missverständnis handelt.
72	2020/00283	Der Petent fordert, dass sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen einer Bundesratsinitiative für ein generelles Verbot des betäubungslosen Schlachtens einsetzt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das betäubungslose Schlachten (Schächten) ist in Deutschland durch das Tierschutzgesetz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme davon darf beantragt werden, sofern bestimmte religiös begründete Sachverhalte diese erfordern (vgl. § 4a Tierschutzgesetz). Da in Mecklenburg-Vorpommern bisher keine Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4a des Tierschutzgesetzes zum betäubungslosen Schlachten beantragt wurden, wird keine Veranlassung für die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative gesehen.
73	2020/00287	Die Petentin kritisiert, dass das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ihr nicht antwortet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat sich für die Nichtbeantwortung der erneuten Nachricht der Petentin entschuldigt und in der Sache mitgeteilt, dass es an seiner abschließenden Entscheidung, die der Petentin mit Schreiben vom 8. Januar 2020 übermittelt wurde, festhält.
74	2020/00289	Der Petent fordert, dass auf allen von Polizisten genutzten datenverarbeitenden Geräten der „Staatstrojaner“ installiert werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Zur Verhinderung missbräuchlicher Abrufe dienstlich erlangter Daten durch Polizeibeamte wurde bereits eine Vielzahl von Vorkehrungen getroffen. Zudem ist die vom Petenten geforderte Installation des „Staatstrojaners“ auf allen privaten und dienstlichen Geräten von Polizeibeamten als vorbeugende Maßnahme für die etwaige Vornahme unberechtigter Datenabrufe bzw. -weitergaben rechtlich nicht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zulässig, da immer konkrete Tatsachen vorliegen müssen, um einen verdeckten Eingriff in die von den Polizeibeamten genutzten informationstechnischen Systemen vorzunehmen.
75	2020/00296	Der Petent fordert die Abschaffung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Durch den unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist der Bevölkerung ein umfassendes Programmangebot zur Verfügung zu stellen, um die für eine funktionierende Demokratie unerlässliche Meinungsvielfalt zu sichern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhalten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Rundfunkbeitrag. Hierbei bildet der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag die Grundlage für eine Finanzierung des frei zugänglichen Rundfunk- und Medienangebotes, das dadurch frei von unmittelbarer und mittelbarer staatlicher Einflussnahme ist. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag gewährleistet somit das in Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes festgeschriebene Grundrecht, sich aus unzensierten allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Andere Finanzierungsformen, wie bspw. die Werbefinanzierung, bergen die Gefahr, dass dem Grundversorgungsauftrag durch eine Ausrichtung auf massenattraktive Programminhalte nicht vollumfänglich entsprochen werden kann. Dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks entsprechend erfolgt die Programmkontrolle durch den bei den Rundfunkanstalten zu bildenden Rundfunkrat bzw. Fernsehrat. Die staatliche Einflussnahmemöglichkeit beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht. Dem Begehren des Petenten kann daher aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
76	2020/00297	Der Petent fordert, dass es Polizisten generell verboten werden soll, Personen zu durchsuchen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Einer Durchsuchung von Personen oder Sachen muss immer ein konkreter Anlass zugrunde liegen und darf nur unter bestimmten - gesetzlich vorgegebenen - Voraussetzungen erfolgen. Die vom Petenten dargestellten anlasslosen Durchsuchungen erfolgen nicht durch die Polizei des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In Anbetracht dessen ist es nicht erforderlich, die Forderung des Petenten weiterzuverfolgen.
77	2020/00300	Der Petent beschwert sich darüber, dass ein Amt seine Anzeige nicht bearbeitet und ihm keine Antwort zukommen lässt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das zuständige Amt hat mittlerweile einen begründeten Bescheid erteilt. Zusätzlich hat die untere Rechtsaufsichtsbehörde an eine künftige zeitnahe Beantwortung erinnert.
78	2020/00302	Die Petentin fordert, dass in der Städtebauförderrichtlinie verbindliche Regelungen hinsichtlich einer Mietpreisbindung festgeschrieben werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Maßnahmen im Rahmen der Rechts- oder Fachaufsicht kommen nicht in Betracht, da das Zuwendungsrecht des Landes Mecklenburg-Vorpommern aktuell keine Mietpreisbindung vorsieht. Im Hinblick auf die ggf. zu Unrecht erfolgte Mietpreiserhöhung ist eine Zuständigkeit des Petitionsausschusses nicht gegeben, insofern wird auf den Zivilrechtsweg verwiesen.
79	2020/00303	Der Petent macht verschiedene Vorschläge zum Schienen- und Fährverkehr.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern plant derzeit den Wiederaufbau der sog. „Darßbahn“. Nach der Wiederrichtung soll eine durchgängige RB-Verbindung zwischen Prerow und Binz im Rahmen des Deutschlandtaktes voraussichtlich ab dem Jahr 2030 eingerichtet werden. Zudem setzt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Deutschlandtaktes für eine durchgängige ICE-Verbindung von Berlin nach Kopenhagen über Schwerin und Lübeck ein. Ob diese Verbindung hergestellt werden kann, entscheidet aber der Bund. Des Weiteren wurde der Petent darauf

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				hingewiesen, dass die Reedereien grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten über im Linienverkehr anzulaufende Häfen, Abfahrtfrequenzen und einzusetzende Schiffstypen entscheiden. Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse über die Einstellung der Königslinie sowie der Bornholmlinie vor.
80	2020/00304	Der Petent kritisiert, dass er von der Ministerpräsidentin keine Antwort auf sein Schreiben erhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Staatskanzlei hat dem Petenten mit Schreiben vom 14. Oktober 2020 geantwortet.
81	2020/00306	Der Petent fordert, dass alle öffentlichen Einrichtungen ihre De-Mail-Adresse veröffentlichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung bereitet derzeit die Einführung der De-Mail vor. Dazu hat sie ein Kooperationsprojekt mit den Kommunen des Landes initiiert, in dem ein gemeinsames De-Mail-Gateway aufgebaut wurde. Zudem wurde die Landesregierung in § 15 Abs. 4 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Bereitstellung, Ausgestaltung und Nutzung von E-Government-Basisdiensten zu regeln. Der Entwurf dieser Landesverordnung über die Bereitstellung, Ausgestaltung und Nutzung von E-Government-Basisdiensten im Land Mecklenburg-Vorpommern (E-Government-Basisdienstelandesverordnung - BasDi LVO M-V) befindet sich derzeit noch im Rechtsetzungsverfahren. Es ist geplant, die Landesverordnung noch 2021 zu veröffentlichen. Mit der Einführung dieser Landesverordnung sollen die Behörden des Landes dann grundsätzlich verpflichtet werden, die E-Government-Basisdienste zu nutzen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
82	2020/00307	Der Petent begehrt eine Verbesserung der Wirksamkeit von Kontrollen überlauter Motorräder, insbesondere die Stilllegung dieser Fahrzeuge am Kontrollort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Bundesrat hat in seiner 989. Sitzung am 15.05.2020 eine Entschließung zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm gefasst. Hierin wird die Bundesregierung vom Bundesrat gebeten, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, die im Sinne des Petenten eine Lärminderung und Erhöhung der Verkehrssicherheit zum Ziel haben.
83	2020/00308	Die Petentin fordert, dass die jagdliche Befriedung von Grundstücken als Grundsatz gilt, sodass Eigentümer keine Anträge mehr an die Jagdbehörden stellen müssen, um diese zu erreichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag schließt sich der Auffassung des Deutschen Bundestages an. Eine grundsätzliche jagdrechtliche Befriedung hätte die Folge, dass die gesetzlich verankerten Hegeziele nicht erreicht und Wildschäden nicht wirksam verhindert werden könnten, sodass auch die Gefahr der Verbreitung von auf den Menschen übertragbaren Wildseuchen und Wildkrankheiten zunehmen würde. Weiterhin würden Wildunfälle ansteigen und die notwendige Bejagung invasiver, nichtheimischer Tierarten zur Verhinderung und Minderung der von ihnen verursachten Probleme wäre nicht möglich. Grundstückseigentümer können nach § 6a Bundesjagdgesetz auf Antrag aus der Jagdgenossenschaft ausscheiden. Der Grundstückseigentümer, der die Jagd aus ethischen Gründen ablehnt, hat damit einen Anspruch auf Berücksichtigung seiner Interessen im Rahmen einer Abwägung aller öffentlichen Belange und schutzwürdigen privaten Interessen (BT-Drs. 17/12046 S. 9). § 6a Bundesjagdgesetz stellt eine Durchbrechung des Prinzips flächendeckender Bejagung zugunsten rein privater Interessen dar (BT-Drs. 17/12046 S. 8), womit die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellte Rechtsverletzung beseitigt wurde. Eine unverhältnismäßige

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Belastung für Eigentümer, die die Jagd aus ethischen Gründen ablehnen, ist somit nicht gegeben. Die Ziele des Bundesjagdgesetzes wurden vom EGMR im Übrigen als legitim und dem Allgemeininteresse dienend eingestuft. § 6a stellt eine ausbalancierte Regelung zu den Interessengegensätzen zwischen den die Jagd aus ethischen Gründen ablehnenden Grundeigentümern, den übrigen Grundeigentümern (Jagdgenossen), den Jagd ausübenden Jagdgenossen und den Allgemeinwohlbelangen dar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist - wie von der Petentin behauptet - nicht betroffen, da § 6a Bundesjagdgesetz für alle Grundeigentümer gilt, die einer Jagdgenossenschaft angehören und somit keine Ungleichbehandlung gegeben ist.
84	2020/00310	Der Petent beschwert sich darüber, dass ihm die Lehramtsbefähigung für Sonderpädagogik nach dem Lehrerbildungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern nicht zuerkannt wird, und kritisiert hierbei auch die lange Bearbeitungsdauer seines Antrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Lehrbefähigung Förderschulen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 Lehrerbildungsgesetz, da die Grundschule zwar seine pädagogische Eignung bestätigt hat, nicht aber, dass er mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl im sonderpädagogischen oder inklusionsorientierten Bereich der Grundschule tätig ist. Entsprechend dieser Einschätzung wäre jedoch eine Zuerkennung der Lehrbefähigung Grundschule möglich, mit der keinesfalls eine besoldungsrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zur Lehrbefähigung Förderschule verbunden wäre. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat den Petenten auf diese Möglichkeit hingewiesen. Die vom Petenten beanstandete Rechtsbehelfsbelehrung erfolgte in

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anwendung des § 68 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), wonach der Verwaltungsakt einer obersten Landesbehörde grundsätzlich nicht im Widerspruchsverfahren überprüft wird. Soweit der Petent die lange Bearbeitungszeit kritisiert, ist diese laut Mitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf nachzureichende Unterlagen des Petenten zurückzuführen. Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Handeln des Bildungsministeriums rechtmäßig ist und dem Petenten eine Alternative aufgezeigt wurde.
85	2020/00312	Der Petent kritisiert die lange Bearbeitungsdauer eines Antrages zur Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h im Bereich eines Spielplatzes.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Bei der petitionsgegenständlichen Straße liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Tempo-30-Zone vor. § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) senkt die hohe Hürde für die streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstraßen ab, da Kinder altersbedingt noch nicht in der Lage sind, allgemeine Gefahren des Straßenverkehrs und hier insbesondere Geschwindigkeiten herannahender Fahrzeuge richtig einzuschätzen. Kinderspielplätze stellen einen solchen sensiblen Bereich dar, da dort vermehrt Kinder anzutreffen sind. Die Absenkung der Anordnungshürde kommt allerdings nicht für solche Einrichtungen in Betracht, die nicht mit einem unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße ausgestattet sind, sondern sich auf einem abseits gelegenen Gelände befinden (vgl. BR-Drs. 332/16). Zwar wird der Zugang zum petitionsgegenständlichen Spielplatz durch einen Gehweg erschlossen, dies dürfte jedoch nicht ausreichen, um ein „abseits der Hauptstraße gelegenes Gelände“ zu begründen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Auch vor Schulen oder Kindergärten, die der Gesetzgeber bei der Schaffung der Vorschrift insbesondere im Blick hatte, gibt es regelmäßig nicht nur Gehwege, sondern auch einen gewissen Abstand zwischen der Straße und dem Gebäude, bspw. durch einen Schulhof. Ein „abseits der Hauptstraße gelegenes Gelände“ dürfte bei einer geringen Entfernung des Spielplatzes von der Hauptstraße nicht gegeben sein, zumal die Übergänge bei einem Spielplatz, der nicht in Gänze eingezäunt ist, zu dem sich davor befindenden Gelände fließend sein dürften. Im Übrigen sollte von der Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung nach § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO dann Gebrauch gemacht werden, wenn hierdurch ein zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu erwarten ist (vgl. BR-Drs. 332/16). Angesichts der Tatsache, dass der petitionsgegenständliche Spielplatz nicht in Gänze eingezäunt ist und nur durch einen Gehweg von der Hauptverkehrsstraße getrennt ist, ist ein solcher zusätzlicher Sicherheitsgewinn zu erwarten.
86	2020/00314	Die Petentin fordert, behindertengerechte WCs mit Liegen auszustatten, um das Wechseln von Windeln zu ermöglichen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Die mit der Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmung M-V“ (VV TB M-V) verbindlich eingeführte Nummer 5.3.6 der DIN 18040-1 regelt bereits Anforderungen für den Fall, dass eine Liege in einem Sanitätsraum aufgestellt wird. Eine Verpflichtung zum Aufstellen einer Liege gibt es bislang aber nicht. Hierfür bedarf es nach Ansicht des Landes einer bundeseinheitlichen Regelung, bspw. in Form einer geänderten Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen, an der sich die Bundesländer bei der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Gestaltung ihrer Verwaltungsvorschrift VV TB M-V orientieren. Laut Landesregierung ist eine Erörterung der Thematik in der Bauministerkonferenz denkbar. Die Petition ist geeignet, in die dortigen Diskussionen einbezogen zu werden.
87	2020/00316	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Bezug auf die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Bildungsabschlusses.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Verfahrensfehler seitens des für die Gleichwertigkeitsfeststellung zuständigen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind nicht erkennbar. Der gegenüber dem Petenten ergangene Bescheid über die Feststellung der Gleichwertigkeit seines Bildungsabschlusses ist unanfechtbar. Schreiben, die als Anträge auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ausgelegt wurden, hat der Petent nicht begründet und waren demnach abzulehnen.
88	2020/00323	Der Petent kritisiert das vom Landtag beschlossene BLU-Konzept, das die Einführung einer standortübergreifenden Ingenieurausbildung und eines universitären Studienganges in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt zum Ziel hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Während der 89. Sitzung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern wurde der Antrag der Landtagsfraktionen der Regierungsparteien SPD und CDU auf Drucksache 7/4913 „Umsetzung einer standortübergreifenden Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt (BLU-Konzept)“ von allen Fraktionen angenommen. Damit hat sich der Landtag eindeutig zu der Einführung des BLU-Konzepts und dessen Vorteilen, die eine standortübergreifende Ingenieurausbildung auf die Bauingenieurbranche in Mecklenburg-Vorpommern und den Fachkräftemangel innerhalb der Baubranche haben wird, bekannt. Künftig wird parallel an den (Fach)-Hochschulstandorten Wismar, Rostock und Neubrandenburg eine standortübergreifende Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt angeboten. Dazu wird unter anderem ein universitärer Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Rostock eingeführt, welcher in Kooperation mit dem Bauingenieurwesen an der Hochschule Wismar angeboten wird. An der Hochschule Wismar wird zudem ein zusätzlicher Bachelor-Studiengang „Technische Gebäuderüstung“ angeboten. Es kann dabei auf bereits bestehende Ressourcen an den einzelnen Hochschulstandorten zurückgegriffen und somit die Kooperation zwischen den Hochschulen standortübergreifend intensiviert werden, was insgesamt zu einer verbesserten ganzheitlichen Ausbildung für eine standortübergreifende Ingenieurausbildung in den Bereichen Bauen, Landschaft und Umwelt führt und so dem Fachkräftemangel in der Branche entgegenkommt. Die Vorteile des sog. BLU-Konzepts überwiegen also deutlich.
89	2020/00325	Der Petent fordert eine unabhängige Kontrollinstanz, die die Arbeit der Polizei überwacht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit Beschluss des Landtages vom 10.03.2021 wurde die Funktion eines Beauftragten für die Landespolizei von Mecklenburg-Vorpommern geschaffen. Diese Aufgabe wurde an den Bürgerbeauftragten übertragen, der sie unabhängig und neutral ausüben wird. Auch in dieser Funktion kommt ihm die Rolle einer Ombudsstelle zu, die eine unparteiische Vorgehensweise bei Streitfragen im polizeilichen Bereich gewährleistet. Damit wird im Bereich der Polizei das System der bestehenden Kontrollmechanismen und Schutzvorkehrungen um einen wichtigen Bestandteil erweitert.
90	2020/00326	Der Petent fordert, dass in der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung auch Befreiungen für Pendler angeordnet werden sollen, die im Ausland arbeiten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit der Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock vom 23. Oktober 2020 sowie der seit dem 1. Dezember 2020 geltenden Zweiten Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende sowie für

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierte oder krankheitsverdächtige Personen zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO) wurde eine Ausnahme von der Pflicht zur häuslichen Absonderung für aus dem Ausland einreisende Personen geschaffen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 5. a) der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO waren Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in ein Risikogebiet nach § 1 Abs. 1 der Verordnung begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren, bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte von der Absonderungspflicht nicht erfasst. Nunmehr gilt seit dem 12. Mai 2021 die Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes (CoronaEinreiseV), die in § 6 Abs. 1 Ziff. 7 ebenfalls eine Befreiung von den Melde- und Quarantänepflichten für Grenzpendler vorsieht.
91	2020/00327	Der Petent macht auf datenschutzrechtliche Verstöße durch eine Mitarbeiterin einer Justizvollzugsanstalt aufmerksam.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entgegen den Ausführungen des Petenten wurden mit ihm keine persönlichen Daten im Beisein Dritter erörtert. Datenschutzrechtliche Verstöße konnten nicht festgestellt werden. Zum gleichen Ergebnis ist auch die Staatsanwaltschaft gekommen. Vor diesem Hintergrund wird auch kein dienstrechtlicher Handlungsbedarf hinsichtlich der vom Petenten benannten Bediensteten der Justizvollzugsanstalt gesehen.
92	2020/00332	Der Petent kritisiert den geplanten Bau eines Funkmastes in der Nähe seines Wohnhauses und macht in diesem	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu	Aufgrund der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind zwar aktuell keine Anhaltspunkte erkennbar, dass eine gesundheitliche Gefährdung von elektromagnetischen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Zusammenhang auf die gesundheitlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung aufmerksam.	erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Feldern ausgeht. Aber angesichts der Tatsache, dass hochfrequente elektromagnetische Felder zunehmend unseren Alltag beeinflussen und hierbei noch Forschungsbedarf besteht, sind weitere wissenschaftliche Untersuchungen erforderlich, um die gesundheitlichen Auswirkungen der elektromagnetischen Strahlung zu bewerten und die immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte bei Bedarf entsprechend anzupassen. Es ist daher zu prüfen, welche Maßnahmen seitens des Landes ergriffen werden können, um die vom Petenten geschilderte Problematik weiter wissenschaftlich aufzuarbeiten. Um diese Bemühungen zu unterstützen, aber auch auf den Forschungsbedarf aufmerksam zu machen, der nicht allein durch die Bundesländer bewältigt werden kann, soll die Petition ebenfalls an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.
93	2020/00335	Der Petent bittet für seinen Wohnort um Umsetzung der angeordneten Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Eine Anordnung von Tempo 30 im petitionsgegenständlichen Bereich gemäß § 45 Abs. 1 i. V. m § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zu erwägen. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nach § 45 Abs. 9 S. 3 StVO nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Eine solche qualifizierte Gefahrenlage erfordert eine durch Prüfung der Verkehrssituation zu ermittelnde

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>konkrete Gefahr, die auf besonderen örtlichen Verhältnissen beruht. Bei Geschwindigkeitsbegrenzungen ist die Unfallrate von besonderem Gewicht für die Feststellung der Gefahrenlage. Vorliegend hat die zuständige Straßenverkehrsbehörde weder die Unfallrate ermittelt, noch wurden Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Zwar besteht keine Gefahr mangelnder Sicht, jedoch befindet sich die Straße in keinem guten Zustand und ist sehr schmal. Die vorhandenen Bankette dürften als Fußweg für Schulkinder oder ältere Menschen mit Rollator nur bedingt geeignet sein. Die Fahrbahn ist derart schmal, dass auch dann eine Gefahr für Fußgänger oder Radfahrer vorliegen dürfte, wenn ein Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von 50 km/h an Fußgängern oder Radfahrern vorbeifährt, die das Bankett nutzen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sich die Straße im ländlichen Raum befindet und des Öfteren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahren sein dürfte, die eine besondere Fahrzeugbreite aufweisen.</p>
94	2020/00336	Der Petent bittet um Informationen im Zusammenhang mit der begehrten Errichtung eines Radweges.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gemeinde ist bereits über eine Landstraße mit geringem Verkehrsaufkommen und über ebenfalls wenig befahrene kommunale Straßen an den Ostseeküstenradweg angebunden, diese Anbindungen verfügen jedoch nicht über einen Radweg. Ein solcher Radweg ist auch nicht Bestandteil der Priorisierungsliste des Landkreises für das Lückenschlussprogramm, sodass nur die Möglichkeit bleibt, dass die Gemeinde eigenverantwortlich den Radweg errichtet. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer finanziellen Förderung durch

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung auf Grundlage der Kommunalen Radbaurichtlinie. Ein Ansprechpartner wurde benannt.
95	2020/00341	Der Petent beschwert sich über die Berechnung seiner Rente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 9. Dezember 2020 entschieden, dass das Verpflegungsgeld sowie das Bekleidungsgeld der ehemaligen Beschäftigten der Deutschen Volkspolizei der DDR kein Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Viertes Buch Sozialgesetzbuch darstellen. Diese Entscheidung des Bundessozialgerichts bestätigt die Rechtsauffassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die bis zum Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2019 vertreten wurde. Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern ist als Sondernversorgungsträger nur für etwaige Anerkennungsfragen zuständig.
96	2020/00347	Der Petent kritisiert den geplanten Verlauf eines Radweges.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Ein Fehlverhalten des Straßenbauamtes Neustrelitz in Bezug auf den geplanten Radwegeausbau an der Landstraße L 262 ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine umfassende Interessenabwägung unter Einbeziehung aller planungsrechtlich relevanten Vorschriften erfolgt. Bei der Vorzugsvariante werden weniger Einzelbäume, weniger Grünland und weniger zu versiegelnde Flächen betroffen sein. Die dauerhafte Zerstörung natürlicher Bereiche ist demzufolge geringer als bei der Alternativvariante. Nach Art. 12 Abs. 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind auch die Landwirte angehalten, zur Verwirklichung des Schutzes und der Pflege von Alleen beizutragen. Das

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				zuständige Straßenbauamt hat alle Untersuchungen zur Variantenauswahl ergebnisoffen durchgeführt. Auch haben die Betroffenen Einblick in das Abwägungsverfahren der Entwurfsplanung erhalten.
97	2020/00348	Die Petenten kritisieren die in § 2 Abs. 3 Corona-Landesverordnung (Corona-LVO M-V) angeordnete Schließung der Kosmetikstudios zur Eindämmung der Corona-Pandemie.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die angeordneten Einschränkungen bei den körpernahen Dienstleistungen wurden durch die Landesregierung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Im Ergebnis sind die auf eine begrenzte Dauer ergriffenen Maßnahmen angesichts des Schutzes hochwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit sowie der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems als erforderlich und angemessen zu bewerten. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt. Aufgrund des weiterhin fortschreitenden Infektionsgeschehens ist es nach wie vor geboten, zu prüfen, in welchem Umfang Einschränkungen anzuordnen sind. Dabei können Lockerungen bestimmter Maßnahmen in Betracht kommen, aber nur schrittweise umgesetzt werden, um die Auswirkungen auf das Infektionsgeschehen abzuwarten. So durften ab dem 25. Mai 2021 unter anderem Kosmetikstudios unter Einhaltung der in der Corona-Landesverordnung enthaltenen Auflagen wieder öffnen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
98	2020/00349	Der Petent macht verschiedene Vorschläge, um die Corona-Pandemie einzudämmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden regelmäßig durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
99	2020/00352	Der Petent hinterfragt die festgestellten Covid-19-Fälle.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Zahlen der Corona-Neuinfektionen werden auf der Grundlage einheitlicher Kriterien erfasst. Die verschiedenen Akteure arbeiten hierbei eng zusammen, um Prozesse und deren Abläufe regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern. Das Land hält angesichts der epidemiologischen Lage aktuell (Stand: Mai 2021) an der vom Petenten kritisierten Maskenpflicht fest. Diese Maßnahme wird wie die anderen Corona-Maßnahmen auch zukünftig regelmäßig auf ihre Verhältnismäßigkeit geprüft. Soweit der Petent außerdem darlegt, dass Personen, die von der Maskenpflicht befreit sind, in der Öffentlichkeit diskriminiert werden, wird darauf hingewiesen, dass das Problem erkannt und in einem länderübergreifenden Austausch vielfältige Maßnahmen eingeleitet wurden, um die Öffentlichkeit in Bezug auf die Ausnahmen von der Maskenpflicht aufzuklären und weiter zu sensibilisieren. Die Beschilderung von Geschäften liegt jedoch im Rahmen des Hausrechts in der Verantwortung der Unternehmen. Eine Anweisung durch öffentliche Stellen ist hier nicht möglich.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
100	2020/00356	Der Petent begehrt als Haftopfer des SED-Regimes den Erhalt einer Zuwendung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Wegfall der Einkommensprüfung bei der Bearbeitung der Anträge für die Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) war Gegenstand der Beratungen zur Änderung des StrRehaG. Hierbei konnte kein politischer Konsens gefunden werden. Die Bundesregierung, in deren Zuständigkeit das Gesetz liegt, hat eine weitere Prüfung zugesagt. Eine vergleichbare Petition wurde an den Deutschen Bundestag abgegeben. Vor diesem Hintergrund bleibt eine Entscheidung von dort abzuwarten.
101	2020/00357	Der Petent fordert, dass aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen die angeordneten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie überprüft werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie werden regelmäßig durch die Landesregierung jeweils bei deren Einleitung im Einzelnen und im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage auch auf deren Verhältnismäßigkeit geprüft. Die Regelungen, die auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, wurden in einer Vielzahl von gerichtlichen Verfahren geprüft und ganz überwiegend bestätigt.
102	2020/00359	Die Petenten bitten um Überprüfung einer erteilten Baugenehmigung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Petenten haben es trotz ihrer Ankündigung versäumt, gegen die für das Nachbargrundstück erteilte Baugenehmigung rechtzeitig Widerspruch einzulegen, sodass die Baugenehmigung rechtskräftig geworden ist. Auch wenn die von den Petenten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde beantragte Akteneinsicht verzögert worden sein sollte, wurde hierdurch nicht die Widerspruchsfrist, auf die die Petenten in der Rechtsbehelfsbelehrung hingewiesen wurden, gehemmt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
103	2020/00361	Die Petenten setzen sich für den Erhalt ihrer Schule ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Aufgrund der aktualisierten Schülerprognose vom 17. November 2020 wird eine Schließung der Schule bis zum 31. Juli 2026 nicht erforderlich sein, sodass die für den 31. Juli 2022 geplante Schließung nicht umgesetzt wird. Der Landkreis hat zudem mitgeteilt, dass der Schulentwicklungsplan für die Jahre 2021 bis 2026 das Ziel haben wird, ein Schulangebot über die Grundschule hinaus vorzuhalten.
104	2020/00362	Die Petentin fordert, dass die in Boltenhagen für bestimmte Straßen geltende Leinenpflicht für Hunde auf den gesamten Ort und die anliegenden Ortsteile ausgeweitet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Das Amt Klützer Winkel befasst sich derzeit mit dem Erlass einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 Hundehalterverordnung M-V, mit der ein Leinenzwang für bestimmte Bereiche des Amtsgebietes eingeführt werden soll. Hierfür legen die amtsangehörigen Gemeinden für ihre Gebiete fest, in welchen Bereichen Hunde an der Leine zu führen sind. Da die Petentin bereits diesbezüglich mit dem Bürgermeister in Kontakt steht, ist davon auszugehen, dass ihr Anliegen in die Beratungen der Gemeindevertretung einbezogen wird. Eine weitere Einflussnahme des Landtages ist aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung nicht möglich.
105	2020/00365	Der Petent fordert den Erhalt des U-Boot-Museums in Peenemünde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine erste Prüfung hat ergeben, dass das Boot als Privatmuseum genutzt wird und kein Teil des als Einzeldenkmal geschützten Geländes der ehemaligen Heeresversuchsanstalt und der Luftwaffe in Peenemünde ist und insofern nicht den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes unterliegt. Dem Bürgermeister der Gemeinde ist keine entsprechende Anfrage oder Beschwerde bekannt. Eine Nachfrage beim Petenten blieb unbeantwortet, sodass eine weitergehende Prüfung nicht möglich ist.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
106	2020/00366	Der Petent fordert, dass die Schülerbeförderung im Landkreis Vorpommern-Rügen nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr erfolgen soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die von dem Petenten kritisierte Schülerbeförderung entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere gibt es keine rechtliche Verpflichtung, die Angebotskapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu erhöhen, um die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlichen Abstände in den Buslinien einhalten zu können. Die Fahrgastzahlen auf besonders stark frequentierten Linien werden in regelmäßigen Abständen ermittelt, um das Kapazitätsangebot gegebenenfalls anzupassen. Gemäß § 113 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern gibt es keinen Anspruch auf eine Beförderung zu einer Schule in freier Trägerschaft. Die Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen ist dennoch bestrebt, eine weiterführende, bestmögliche Erschließung der nichtzuständigen Schulstandorte und Schulen in freier Trägerschaft sicherzustellen.
107	2020/00368	Der Petent fordert, dass das Angebot der Seelsorge an die Bedürfnisse der muslimischen Menschen in Deutschland angepasst werden soll. Ggf. soll hierzu eine Bundesratsinitiative des Landes erfolgen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist zwar gesetzlich nicht angehalten, Seelsorger - unabhängig von der Religionsgemeinschaft - auszubilden, aber verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Betroffene bei der Kontaktaufnahme zu einem geeigneten Seelsorger zu unterstützen. Weitergehende Regelungen sind derzeit nicht erforderlich.
108	2020/00370	Der Petent fordert, dass ein aus EU-Mitteln geförderter Spielplatz zeitnah errichtet werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde ermittelt, dass entgegen der Auffassung des Petenten die von ihm benannte Gemeinde nicht beabsichtigt, den Spielplatz in seinem Wohnort zu erweitern. Hierfür wurden auch keine finanziellen Mittel eingepplant bzw. beantragt.
109	2020/00373	Der Petent kritisiert, dass bei der Festsetzung seines Erfahrungsdienstalters	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem	Eine Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 Grundgesetz ist nicht gegeben. Der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		seine Zeiten als Reservistendienst Leistender nicht berücksichtigt wurden.	Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Grundgesetz besteht nur gegenüber dem nach der Kompetenzverteilung jeweils zuständigen Träger hoheitlicher Gewalt. Der Gesetzgeber hat sich im Rahmen der Föderalismusreform I bewusst dafür entschieden, die Kompetenz für die Regelungen über die Besoldung der Landesbeamten auf die Länder zu übertragen und damit auch eine unterschiedliche Behandlung ehemaliger Soldaten in Kauf genommen. Die Gesetzgebungsbefugnis für das Unterhaltssicherungsgesetz liegt beim Bund. Eine Anpassung des Landesbesoldungsgesetzes den Forderungen des Petenten entsprechend ist nicht beabsichtigt.
110	2020/00376	Der Petent fordert, dass auch die Personen, die in der ambulanten Krankenversorgung tätig sind, eine Sonderleistung aufgrund der besonderen Belastungen während der SARS-CoV-2-Pandemie erhalten sollten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Unbestritten leisten Beschäftigte der ambulanten Krankenversorgung einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Corona-Pandemie. Mit der sog. Corona-Prämie von bis zu 1 000 Euro, die das Land auf bis zu 1 500 Euro aufgestockt hat, hat der Bund einen Ausgleich für die besondere Herausforderung und Belastung der Beschäftigten in den Altenpflegeheimen und der ambulanten Pflege im Jahr 2020 geschaffen. Nachfolgend hat der Bund auch finanzielle Mittel für eine Prämie für besonders belastete Pflegekräfte in Krankenhäusern jeweils für die Jahre 2020 und 2021 zur Verfügung gestellt. Eine wie vom Petenten geforderte Sonderleistung für ambulante Arztpraxen sehen derzeit weder der Bund noch das Land vor.
111	2020/00377	Die Petentin kritisiert das Vorgehen des Justizministeriums, das dazu führt, dass	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen	Das Verfahren wurde nach vier Monaten am 25. Januar 2021 abgeschlossen und die von einem österreichischen Gericht beschlossene Scheidung der Eltern der Petentin wurde

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		für ihren verstorbenen Vater keine Sterbeurkunde ausgestellt werden kann.	worden ist. Zudem ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben.	anerkannt. Somit kann die Sterbeurkunde des Vaters nun ausgestellt werden. Die Petition ist zudem dem Deutschen Bundestag zu überweisen, um zu prüfen, ob eine Änderung des § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) dahin gehend in Betracht kommt, dass Ehescheidungen, die in einem EU-Mitgliedsstaat erfolgt sind, per Gesetz anerkannt werden, ohne dass es eines Anerkennungsverfahrens durch die Landesjustizverwaltung bedarf, um bürokratische Hürden abzubauen.
112	2020/00378	Die Petentin kritisiert die fehlende Baugenehmigung für eine Getreidetrocknungsanlage und macht hierbei auf eine erhöhte Lärmbelastung aufmerksam, gegen die die zuständige Immissionsschutzbehörde nur unzureichend vorgeht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Getreidetrocknungsanlage stellt eine im immissionschutzrechtlichen Sinne nicht genehmigungsbedürftige Anlage dar, deren Betrieb den Grundpflichten des § 22 Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegt. Hinsichtlich der Staubbelastung wurde Abhilfe geschaffen. Eine Aussage über eine Lärmbelastung und deshalb ggf. zu ergreifende Maßnahmen werden nach Abschluss einer Messung in der nächsten Erntesaison im Jahr 2021 durch die zuständige Immissionsschutzbehörde erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich der Betrieb und somit die Lärmbelastung auf die Erntezeit beschränken. Im Übrigen besteht für die petitionsgegenständliche Anlage Bestandschutz, da sie seit Ende der 1960er-Jahre als Getreidetrocknungsanlage genutzt wird.
113	2020/00379	Der Petent bittet um Änderung des Art. 9 Abs. 1 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, mit dem Ziel, die in der deutschen Verfassung vom	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Begriffe „Reichsgebiet“ und „Reich“ werden nicht unmittelbar in Art. 9 der Landesverfassung benannt, sondern in den Art. 137 Abs. 2 und Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung. Die vorbezeichneten Artikel sind gemäß

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		11. August 1919 enthaltenen Begriffe „Reichsgebiet“ und „Reich“ durch „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ und „Bund“ zu ersetzen.		Art. 9 Abs. 1 der Landesverfassung allerdings Bestandteil derselben und somit vollgültiges Verfassungsrecht. Es ist dennoch kein Grund erkennbar, warum die Begriffe „Reichsgebiet“ und „Reich“ aus Art. 137 Abs. 2 und Art. 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung ersetzt werden sollten oder deshalb eine Bundesratsinitiative gestartet werden sollte. Die unveränderte Übernahme des Wortlauts bedeutet keine unveränderte Übernahme des Rechtszustands zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung. Vielmehr sind die inkorporierten Artikel im Zusammenhang mit den übrigen Verfassungsbestimmungen des Grundgesetzes zu sehen (v. Münch/Kunig/Mager, 7. Aufl. 2021, GG Art. 140 Rn. 3).
114	2020/00382	Die Petentin fordert eine bessere Altersversorgung der Professoren aus den neuen Bundesländern, den sogenannten „Lückeprofessoren“.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die in der Phase der Hochschulerneuerung erworbenen Verdienste der Professoren werden anerkannt und ausdrücklich wertgeschätzt. Die „Versorgungslücke“ ist politisch grundsätzlich als ungewollte „Gerechtigkeitslücke“ anerkannt. Nachdem eine rentenrechtliche Regelung auf Bundesebene nicht durchsetzbar war, wird seit 2011 eine Fonds- oder Stiftungslösung diskutiert. 2016 haben die Regierungschefs der ostdeutschen Länder ihre grundsätzliche Bereitschaft bekräftigt, einen „Beitrag zur Lösung des Problems der Altersversorgung von angestellten Professoren neuen Rechts in den neuen Ländern leisten zu wollen“, allerdings nicht ohne finanzielle Beteiligung des Bundes. Gleichzeitig wurde der unauflösbare Kontext zu weiteren Berufsgruppen betont, die infolge der Regelungen in Rentenüberleitungsgesetzen ebenfalls sozialen Härten und Ungleichbehandlungen ausgesetzt sind. Auf Initiative der ostdeutschen Länder wurde

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>im Koalitionsvertrag 2018 vereinbart, für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsgesetz einen Ausgleich durch eine Fondslösung zu schaffen. Die Arbeit einer hierzu eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht jedoch Einvernehmen, dass mittels einer Fondslösung eine Abmilderung von finanziellen Härten erfolgen soll. Soweit möglich, soll damit eine finanzielle Anerkennung entstandener Enttäuschungen und individuell wahrgenommener Ungerechtigkeiten bei den Betroffenen erreicht werden. Auf Seiten der ostdeutschen Länder besteht auch dahingehend Einvernehmen, dass für die Personengruppe der „Lückeprofessoren“ keine isolierten Länderregelungen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, inwiefern „Lückeprofessoren“ an dem noch zu entwickelnden „Härtefallfonds“ partizipieren werden.</p>
115	2020/00386	<p>Der Petent beschwert sich über Geruchsbelästigungen durch eine nahe gelegene Rinderanlage. Hierbei kritisiert er, dass bei der Erteilung der Baugenehmigung Gutachten fehlerhaft erstellt worden seien und durch die zuständigen Behörden keine Überprüfung der Beschwerden stattfindet.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die vom Petenten kritisierte Geruchsmissionsprognose, die im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erweiterung einer benachbarten Rinderanlage erstellt wurde, wurde sowohl durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern als wissenschaftlich-technische Fachbehörde als auch durch den zuständigen Landkreis überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass das erstellte Geruchsmissionsgutachten plausibel ist und die Geruchsmissionen im Rahmen der zulässigen Grenzwerte liegen. Zudem ist auch bei erneuten Geruchsmessungen nicht zu erwarten, dass die Grenzwerte überschritten werden. In Anbetracht dessen hat der zuständige Landkreis davon</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				abgesehen, ein Zweitgutachten in Auftrag zu geben und weitere Immissionsschutzmaßnahmen einzuleiten. Dem Petenten wurden die Gründe dieser Entscheidung ausführlich dargestellt. Dieses Vorgehen begegnet keinen rechtlichen Bedenken.
116	2020/00393	Der Petent fordert, das im Jahr 2020 erteilte Verbot hinsichtlich des Verkaufens von Pyrotechnik aufzuheben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz wurde am 18.12.2020 dahingehend geändert, dass über Silvester 2020 kein Feuerwerk der Kategorie F 2 abgegeben werden durfte, um eine Mehrbelastung der Krankenhäuser während der Corona-Pandemie zu vermeiden. Feuerwerk der Kategorie F 1 durfte, entgegen der Darstellung des Petenten, verkauft werden.
117	2020/00402	Die Petentin macht auf ihre persönliche Situation aufmerksam und bittet um Hilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf die von der Petentin geschilderten privatrechtlichen Auseinandersetzungen kann der Landtag keinen Einfluss nehmen. Zudem kann der Landtag auf die Arbeit eines gerichtlich bestellten Betreuers ebenfalls keinen Einfluss nehmen. Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Vorgehen des von der Petentin benannten Landkreises sind auch nicht erkennbar. In Anbetracht dessen sind den Darstellungen der Petentin keine Anhaltspunkte zu entnehmen, die einer weiteren rechtlichen Prüfung zu unterziehen sind.
118	2020/00407	Der Petent weist mit seiner Petition auf eine Kampagne im Internet hin und fordert, dass der Landtag diese unterstützt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Ausschuss ist einvernehmlich zu der Auffassung gelangt, die Zuschrift nicht zum Anlass zu nehmen, sie einer weiteren Bearbeitung durch die Landesregierung und den Landtag zuzuführen, weil das Anliegen des Petenten hierfür nicht geeignet ist.
119	2021/00003	Die Petentin wirft einigen Mitarbeitern der Verwaltung der Stadt Waren ein	Die Petition ist der Landesregierung zur	Derzeit führt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Überprüfung des aktuell gültigen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Fehlverhalten vor, das dazu geführt hat, dass sich die Planungen für eine Ortsumgehung verzögern.	Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen mit dem Ziel durch, das Ergebnis der Bedarfsplanüberprüfung dem Deutschen Bundestag Ende 2023 vorzulegen. Der Deutsche Bundestag entscheidet dann über das Erfordernis einer Anpassung des Bedarfsplanes, die durch Gesetz zu beschließen wäre. Da die Stadt Waren (Müritz) bereits alle Möglichkeiten für bauliche Lärmschutzmaßnahmen ausgeschöpft hat und nach Aussage des Landesstraßenbauamtes auch die Reduzierung des Tempos auf 30 km/h zu keiner Verringerung der über den Grenzwerten liegenden Lärmrichtwerte führen würde, sollte die Ortsumgehung Waren (Müritz) beim Bundesverkehrsministerium als Vorhaben für einen neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen vorgeschlagen bzw. angemeldet werden.
120	2021/00010	Der Petent fordert, die Gruppe der sog. „Lückeprofessoren“ im vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit zu berücksichtigen, um versorgungsrechtliche Nachteile für diese Personengruppe zu beseitigen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die in der Phase der Hochschulerneuerung erworbenen Verdienste der Professoren werden anerkannt und ausdrücklich wertgeschätzt. Die „Versorgungslücke“ ist politisch grundsätzlich als ungewollte „Gerechtigkeitslücke“ anerkannt. Nachdem eine rentenrechtliche Regelung auf Bundesebene nicht durchsetzbar war, wird seit 2011 eine Fonds- oder Stiftungslösung diskutiert. 2016 haben die Regierungschefs der ostdeutschen Länder ihre grundsätzliche Bereitschaft bekräftigt, einen „Beitrag zur Lösung des Problems der Altersversorgung von angestellten Professoren neuen Rechts in den neuen Ländern leisten zu wollen“, allerdings nicht ohne finanzielle Beteiligung des Bundes. Gleichzeitig wurde der unauflösbare Kontext zu weiteren Berufsgruppen betont, die infolge der Regelungen in Rentenüberleitungsgesetzen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>ebenfalls sozialen Härten und Ungleichbehandlungen ausgesetzt sind. Auf Initiative der ostdeutschen Länder wurde im Koalitionsvertrag 2018 vereinbart, für Härtefälle in der Grundsicherung im Rentenüberleitungsgesetz einen Ausgleich durch eine Fondslösung zu schaffen. Die Arbeit einer hierzu eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen. Es besteht jedoch Einvernehmen, das mittels einer Fondslösung eine Abmilderung von finanziellen Härten erfolgen soll. Soweit möglich, soll damit eine finanzielle Anerkennung entstandener Enttäuschungen und individuell wahrgenommener Ungerechtigkeiten bei den Betroffenen erreicht werden. Auf Seiten der ostdeutschen Länder besteht auch dahingehend Einvernehmen, dass für die Personengruppe der „Lückeprofessoren“ keine isolierten Länderregelungen getroffen werden. Vor diesem Hintergrund bleibt abzuwarten, inwiefern „Lückeprofessoren“ an dem noch zu entwickelnden „Härtefallfonds“ partizipieren werden. Durch das Besoldungsneuregelungsgesetz (Landtagsdrucksache 7/5440), das die Anpassung von besoldungs-, versorgungs- und beamtenrechtlichen Regelungen zum Inhalt hat, lassen sich die „Gerechtigkeitslücken“ nicht beheben, da die Ursache hierfür im Rentenrecht liegt, für das der Bund die Gesetzgebungskompetenz innehat.</p>
121	2021/00014	Die Petentin kritisiert das Vorgehen einer Gemeinde und fordert, dass sie und weitere Dauercamper weiterhin auf einem Campingplatz verbleiben dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt,	Nach der Beendigung des Pachtvertrages mit dem bisherigen Pächter waren die Dauercamper nicht mehr zur Nutzung des Campingplatzes berechtigt. Die Gemeinde hat daraufhin die Beräumung des Campingplatzes beschlossen, um den Pachtvertrag neu ausschreiben und beräumt übergeben zu

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	können. Seitens der Gemeinde wurde eine großzügige Übergangszeit zur Beräumung des Platzes zugebilligt. Zwischenzeitlich wurde ein neuer Pächter gefunden, der an dem Räumungsbegehren der Gemeinde festhält, da er den Platz umfassend sanieren und umstrukturieren will. Die Gemeinde handelt im Übrigen bei der Verwaltung ihrer kommunalen Grundstücke im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, auf die der Landtag Mecklenburg-Vorpommern keinen Einfluss nehmen darf. Ein fehlerhaftes Vorgehen, das ein rechtsaufsichtliches Einschreiten erforderlich macht, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.
122	2021/00015	Der Petent möchte erreichen, dass der Landtag die geplante „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ zur Sicherstellung der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 verhindert.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landtag hat der Errichtung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ am 7. Januar 2021 zugestimmt. Er befürwortet, dass sich die Landesregierung durch die Errichtung der Stiftung aktiv für das Ziel Klima- und Umweltschutz einsetzt und hierbei beabsichtigt, einen Beitrag zum Fortgang der Arbeiten an der Pipeline Nord Stream 2 zu leisten. Zum Klimaschutz gehört auch die Sicherung einer möglichst klimaschonenden Energieversorgung. Deren Umsetzung benötigt für einen längeren Übergangszeitraum schnell und sehr flexibel einsetzbare Gaskraftwerke. Dies macht eine gesicherte Gasversorgung unabdingbar. Hierfür wird das Pipeline-Projekt Nord Stream 2 einen wesentlichen Beitrag leisten.
123	2021/00019	Der Petent fordert, dass sich die Abgeordneten des Landtages sofort öffentlich impfen lassen sollen und die weitere	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit der Coronavirus-Impfverordnung sind Impfpriorisierungen festgelegt. Demnach ergibt sich erst dann ein Anspruch auf eine Schutzimpfung, wenn die dort genannten

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Vorgehensweise zur Eindämmung der Corona-Pandemie korrigiert werden soll.		Voraussetzungen erfüllt sind. Die vorgeschlagene medienwirksame Impfkation widerspricht dieser Verordnung. Auch mit dem Wegfall der Impfpriorisierung ab dem 7. Juni 2021 ist es aufgrund der hohen Impfbereitschaft nicht erforderlich, so eine Impfkation durchzuführen. Im Hinblick auf die sich ständig fortentwickelnde epidemiologische Erkenntnislage wird durch die Landesregierung zudem regelmäßig überprüft, in welchem Umfang Einschränkungen anzuordnen sind. So konnten mittlerweile die Kontaktbeschränkungen gelockert und die Ausgangsbeschränkungen aufgehoben werden.
124	2021/00025	Die Petentin kritisiert die ablehnende Entscheidung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, die zur Folge hat, dass sie keine Anerkennungsprämie für die Pflege von Angehörigen erhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Anerkennungsprämie ist Teil des Sozialfonds des Landes und ausschließlich für die pflegenden oder betreuenden Angehörigen vorgesehen, die aufgrund der wegen der Corona-Pandemie behördlich angeordneten Schließung von Einrichtungen oder Angeboten ihre berufliche Tätigkeit nicht oder nur zum Teil ausüben konnten und dadurch Verdienstausschlag hatten. Die Prämie ist damit auf die Abwehr existenzieller Folgen ausgerichtet. Ohne die zweifelsfrei hoch anzuerkennende pflegende Tätigkeit der Petentin schmälern zu wollen, muss festgestellt werden, dass die Petentin diese grundlegende Voraussetzung nicht erfüllt, sodass die ablehnende Entscheidung des Landesamtes rechtlich nicht zu beanstanden ist.
125	2021/00034	Der Petent fordert die Einführung des Schulfaches „Mensch, Klima, Tier“, um eine Auseinandersetzung der Schüler mit thematischen Inhalten zum Klimaschutz,	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Petenten benannten Themen sind bereits in den Unterrichtsfächern verankert und bedürfen keines eigenen Unterrichtsfaches. Zudem gehören die Themen inhaltlich zu den Aufgabengebieten gemäß § 5 Abs. 5 SchulG M-V - wie bspw. der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung -, die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Tierschutz und zur globalen Gerechtigkeit zu gewährleisten.		Bestandteil mehrerer Unterrichtsfächer sowie Lernbereiche sind. Da die Rahmenpläne regelmäßig aktualisiert werden, ist auch die Abbildung von jeweils zeitgemäß geänderten Schwerpunkten gesichert.
126	2021/00052	Der Petent beschwert sich darüber, dass für die Ausstellung eines ärztlichen Attestes für Schüler Gebühren erhoben werden. Der Deutsche Bundestag hat die Petition dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern überwiesen, soweit es um die Notwendigkeit zur Vorlage von Attesten im Krankheitsfall von Schülern geht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bis auf wenige Ausnahmen, wie z. B. § 33 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 Abiturprüfungsverordnung, besteht für Schüler in Mecklenburg-Vorpommern keine gesetzlich geregelte Nachweispflicht im Krankheitsfall. Im Regelfall melden die Erziehungsberechtigten die minderjährigen Schüler und die volljährigen Schüler sich selbst krank.
127	2021/00066	Der Petent kritisiert die Vorgehensweise eines Jugendamtes bei der Berechnung von Unterhaltsansprüchen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der zuständige Landkreis hat von der Rückforderung der Unterhaltsvorschusszahlung abgesehen, da die Unterhaltsvorschussstelle die Forderung nicht rechtzeitig gegenüber dem Unterhaltspflichtigen geltend gemacht hatte.
128	2021/00126	Der Petent fordert eine Kennzeichnungspflicht bei Polizeibeamten mittels Zahlen- und Buchstabencode. Beamte über dem Dienstgrad eines Leiters einer Revierwache oder Hundertschaftsführer sollen Namensschilder tragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Kennzeichnungspflicht gilt in Mecklenburg-Vorpommern mit dem Erlass der Verwaltungsvorschrift zur „Individuellen Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Einsatzeinheiten der Landespolizei“ seit dem 1. Januar 2018.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 50 Eingaben. Davon betrafen 26 Eingaben Anliegen zum Gesundheitswesen, drei Eingaben Anliegen zu allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden, drei Eingaben Anliegen zu Behörden, zwei Eingaben Anliegen zum Baurecht sowie zwei Eingaben Anliegen zur Thematik Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Mai bis 3. Juni 2021 hat der Ausschuss zwei Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf eine Petition mit Vertretern des zuständigen Ministeriums beraten wurde.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammeliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgender Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2018/00239

Diese Petition hat der Petitionsausschuss auf Antrag der Fraktion der AfD mit einem Vertreter des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) beraten. Die von der Fraktion der AfD in einer vorangegangenen Sitzung beantragte Teilnahme des Petenten hatte der Ausschuss mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Seitens des Bildungsministeriums ist eingangs der Beratung auf die bereits vorliegenden Stellungnahmen des Ministeriums zu den zahlreichen Vorwürfen des Petenten verwiesen und mitgeteilt worden, dass der Petent den größten Teil der Vorwürfe gerichtlich überprüfen lasse; ein Verfahren sei abgeschlossen. Zu den Fragen der Fraktion der AfD hat der Vertreter des Bildungsministeriums ausgeführt, dass ein Projektträger den Wettbewerb Exzellenzinitiative M-V im Auftrag des Ministeriums durchgeführt habe. Das Vorhaben des Petenten habe sich im Ergebnis eines zweistufigen Begutachtungsprozesses nicht durchsetzen können. Das Bildungsministerium habe den Einspruch des Petenten unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Vorsitzenden der Wissenschaftsjury überprüft. Im Ergebnis habe es dem Einspruch des Petenten nicht stattgeben können. Die Frage, warum die Corona-Forschung des Petenten nicht gefördert werde, könne er nicht beantworten, da er keine Kenntnis über entsprechende Anträge habe.

Zum Disziplinarverfahren hat er erklärt, dass im Zuge umfassender Ermittlungen auch Zeugen gehört worden seien. Genauere Kenntnisse hierzu habe er nicht, da das Bildungsministerium nicht in die unabhängige Untersuchung des Dienstherrn eingreifen dürfen. Er gehe jedoch davon aus, dass der Kritikpunkt der unzureichenden Zeugenanhörung auch Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung sein werde. Die Fraktion der AfD hat angemerkt, dass irritierend sei, mit welcher Vehemenz der Petent davon ausgehe, dass ihm Unrecht getan worden sei. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion der AfD um Hintergrundinformationen zu der vom Petenten kritisierten Sonderzahlung an den Dekan gebeten. Die zahlreichen gegen den Petenten gerichteten Maßnahmen hätten nach dessen Angaben zur Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit geführt. Die Möglichkeit, sich mit einem Mediator zusammzusetzen, mache nun wohl keinen Sinn mehr, da die Auseinandersetzungen mittlerweile vor Gericht ausgetragen würden. Der Vertreter des Bildungsministeriums hat erklärt, dass ihm zu der Sonderzahlung keine Kenntnisse vorlägen. Über die Vehemenz des Vortrags des Petenten sei er ebenfalls erstaunt. Er teile die Ansicht, dass eine Mediation aufgrund der laufenden gerichtlichen Verfahren nicht mehr sinnvoll sei. Zusammenfassend hat er ausgeführt, dass er eine ganze Reihe von persönlichen Gesprächen mit dem Petenten geführt habe. Zudem sei es zu einem Gespräch zwischen dem Petenten und der Staatssekretärin gekommen. Alle Vorwürfe seien untersucht worden. Der Einspruch gegen die Durchführung des landesinternen Exzellenzwissenschaftsverfahrens bspw. sei deshalb so schwer nachvollziehbar und erstaunlich, weil der Petent ein erfahrener Wissenschaftler sei, der mit der Durchführung von wissenschaftlichen Wettbewerben und Auswahlprozessen vertraut sei. Die Fraktion der AfD ist am Ende der Beratung zu der Auffassung gekommen, dass dem Ausschuss aufgrund der anhängigen gerichtlichen Verfahren nur wenig Spielraum bei der abschließenden Entscheidung bleibe. Dennoch sollte Beachtung finden, dass sich der Petent um sein wissenschaftliches Lebenswerk bedroht sehe. Die Fraktion der CDU hat beantragt, das Petitionsverfahren mit dem Hinweis auf die laufende gerichtliche Überprüfung der Beschwerdepunkte abzuschließen. Die Fraktion der AfD hat darauf entgegnet, dass dieser Vorschlag nachvollziehbar sei, dem aber nicht zugestimmt werden könne, und deshalb beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2019/00270

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen mit der Begründung, dass das Land zwar Beschlüsse im Sinne der Petenten gefasst habe, eine Umsetzung auf kommunaler Ebene allerdings fehle und der Diskussionsprozess vor Ort nicht abgeschlossen sei. Diesen Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

2019/00297

Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu eine Ausschussberatung ohne Regierungsvertreter beantragt mit der Bitte, das Petitionsverfahren noch nicht abzuschließen, da das Modellprojekt noch ausstehe. Der sitzungsleitende stellv. Vorsitzende hat hierzu angemerkt, dass ein Mitglied der Fraktion DIE LINKE heute nicht anwesend sei, um gemeinsam die Petition erörtern zu können. Er hat festgestellt, dass der Ausschuss keinen Anlass sieht, das Petitionsverfahren weiterzuführen, und daher über den vorliegenden Antrag auf Abschluss des Verfahrens abstimmen lassen. Der Ausschuss hat dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig zugestimmt.

2020/00035

Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, zu dieser Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

2020/00164

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00206

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Diesen Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

2020/00213

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

2020/00221

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion der AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE einstimmig angenommen.

2020/00296

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Seitens der Fraktion der AfD ist hierzu erklärt worden, dass die Fraktion die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundsätzlich kritisch sehe und eine abgespecktere Variante fordere. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00349

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00352

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00357

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00362

Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen mit der Begründung, dass das Amt derzeit vorsehe, eine Verordnung gemäß § 7 Abs. 6 Hundehalterverordnung M-V zu erlassen. Diesbezüglich stehe die Petentin mit dem Bürgermeister in Kontakt, sodass davon auszugehen sei, dass ihr Anliegen in die Beratungen der Gemeindevertretung einbezogen werde.

Eine weitere Einflussnahme des Landtages sei aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung nicht möglich. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2020/00366

Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2021/00019

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2020/00325, 2020/00336, 2020/00341, 2020/00407, 2021/00010

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2017/00145, 2018/00169, 2018/00207, 2018/00216, 2018/00237, 2018/00264, 2018/00274, 2019/00064, 2019/00074, 2019/00076, 2019/00133, 2019/00192, 2019/00202, 2019/00251, 2019/00296, 2019/00299, 2020/00059, 2020/00074, 2020/00085, 2020/00121, 2020/00126, 2020/00135, 2020/00141, 2020/00180, 2020/00192, 2020/00195, 2020/00198, 2020/00201, 2020/00203, 2020/00207, 2020/00208, 2020/00216, 2020/00223, 2020/00224, 2020/00227, 2020/00230, 2020/00231, 2020/00232, 2020/00241, 2020/00245, 2020/00246, 2020/00247, 2020/00248, 2020/00250, 2020/00252, 2020/00253, 2020/00263, 2020/00264, 2020/00266, 2020/00267, 2020/00268, 2020/00270, 2020/00271, 2020/00272, 2020/00273, 2020/00274, 2020/00275, 2020/00277, 2020/00278, 2020/00279, 2020/00280, 2020/00281, 2020/00282, 2020/00283, 2020/00287, 2020/00289, 2020/00297, 2020/00300, 2020/00302, 2020/00303, 2020/00304, 2020/00306, 2020/00307, 2020/00308, 2020/00310, 2020/00312, 2020/00314, 2020/00316, 2020/00323, 2020/00326, 2020/00327, 2020/00332, 2020/00335, 2020/00347, 2020/00348, 2020/00356, 2020/00359, 2020/00361, 2020/00365, 2020/00368, 2020/00370, 2020/00373, 2020/00376, 2020/00377, 2020/00378, 2020/00379, 2020/00382, 2020/00386, 2020/00393, 2020/00402, 2021/00003, 2021/00014, 2021/00015, 2021/00025, 2021/00034, 2021/00052, 2021/00066, 2021/00126

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2017/00145, 2019/00299, 2020/00074, 2020/00180, 2020/00195, 2020/00208, 2020/00307, 2020/00308, 2020/00314, 2020/00382, 2021/00052 und 2021/00126 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.05.2021 bis 03.06.2021

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	50
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	2

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Ges.
601	Abfallwirtschaft	1		1
602	Agrarpolitik			
603	ALG II			
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	3		3
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik			
606	Arbeitsmarktförderung			
607	Ausländerrecht	1		1
608	Baurecht	1	1	2
609	Beamtenrecht		1	1
610	Behörden	3		3
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	1		1
612	Bergbau			
613	Berufliche Bildung		1	1
614	Bestattungswesen			
615	Bildungswesen		1	1
616	Bodenfragen/Bodenordnung			
617	Bundesagentur für Arbeit			
618	Bundeswehr			
619	Datenschutz/Informationsfreiheit			
620	Denkmalpflege			
621	Ehrenamt			
622	Energie			
623	Entschädigung			
624	Europäische Union			
625	Fischerei			
626	Gedenkstätten			
627	Gerichte/Richter			
628	Gesetzgebung			
629	Gesundheitswesen	26		26
630	Gewerberecht	1		1
631	Glücksspielwesen			
632	Gnadenwesen			
633	Grundbuchwesen			
634	Grundrechte			
635	Häfen			
636	Haushaltsrecht			
637	Hochschulen	1		1
638	Immissionsschutz			
639	Jagdwesen			
640	Kinder- und Jugendhilfe			
641	Kinderbetreuung			
642	Kinder- und Jugendarbeit			
643	Kirchliche Angelegenheiten			
644	Kleingartenwesen			
645	Kommunale Angelegenheiten	1		1
646	Kommunalverfassung			

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	2		2
648	Kulturelle Angelegenheiten			
649	Landesbeauftragte			
650	Landesverfassung			
651	Landtag			
652	Maßregelvollzug			
653	Medien			
654	Naturschutz und Landschaftspflege	2		2
655	Öffentliche Zuwendungen			
656	Ordnung und Sicherheit			
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht			
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen			
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes			
660	Petitionsrecht			
661	Polizei			
662	Raumordnung/Bauleitplanung			
663	Rehabilitierung			
664	Rettungswesen			
665	Rundfunkbeitrag			
666	Seniorenpolitik			
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			
668	Sport			
669	Staatsangehörigkeit			
670	Staatsanwaltschaft			
671	Steuern	2		2
672	Stiftungswesen			
673	Strafvollzug			
674	Straßenbau			
675	Tierschutz	1		1
676	Tourismus			
677	Umwelt- und Klimaschutz			
678	Unterbringung in Heimen			
679	Unterhaltsangelegenheiten			
680	Verbraucherschutz			
681	Vereinswesen			
682	Verfassungsorgane des Bundes			
683	Verfassungsschutz			
684	Verkehrswesen			
685	Vermessungs- und Katasterwesen			
686	Verwaltungsrecht			
687	Wahlrecht			
688	Wald und Forstwirtschaft			
689	Wasser und Boden			
690	Weiterbildung			
691	Wirtschaftsförderung			
692	Wissenschaft und Forschung			

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Ges.
693	Wohnungswesen			
694	Zivilrecht			
695	Zoll und Bundespolizei			
696	Anstalten des öffentlichen Rechts			
697	Digitalisierung			
Ges.		46	4	50

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2021/00074	Die Petentin fordert die Aufhebung des Betriebsverbotes für Tattoo- und Piercingstudios in Mecklenburg-Vorpommern bis spätestens 1. März 2021.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2021/00105	Der Petent fordert die Landesregierung auf, den russischen Impfstoff Sputnik V zu kaufen.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
3	2021/00117	Der Petent beschwert sich, dass er als privater Vermieter einer Ferienwohnung keine Corona-Hilfen erhält. Zudem fordert er, dass Testkits von der Umsatzsteuer befreit oder zumindest nur mit 7 % besteuert werden.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
4	2021/00161	Der Petent möchte erreichen, dass eine bestimmte Ausarbeitung zur Berechnung von Infektionsverläufen in die Vorlesung „Mathematik für Mediziner“ aufgenommen wird.	Die Gestaltung der Vorlesungen fällt unter die Hochschulautonomie, sodass es hier an einer Einwirkungsmöglichkeit gemäß § 2 Abs. 1a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern fehlt.
5	2021/00169	Der Petent erhebt Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Leiter eines Forstamtes.	Da der Petent die Annahme der Eingangsbestätigung seiner Petition verweigert hat, ist davon auszugehen, dass er kein Petitionsverfahren führen will.
6	2021/00188	Der Petent wendet sich mit verschiedenen Anliegen an den Petitionsausschuss.	Von einer weiteren Prüfung der Anliegen des Petenten wird zum einen gemäß § 2 Abs. 1 lit a) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) abgesehen, da der Petitionsausschuss aufgrund der gesetzlichen Vorgaben keinen Einfluss darauf

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
			nehmen kann. Im Übrigen ist den weiteren Darstellungen des Petenten kein erkennbarer Sinnzusammenhang zu entnehmen, sodass gemäß § 2 IIb PetBüG M-V von der Behandlung der Eingabe abgesehen wird.
7	2021/00189	Der Petent bittet um die Beantwortung von Fragen, um eine steuerrechtliche Angelegenheit von einem Kleingartenverein aufzuklären.	Die vom Petenten dargestellte Auseinandersetzung mit einem Kleingartenverein stellt eine privatrechtliche Angelegenheit dar, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen kann. Die hierbei aufgetretenen steuerrechtlichen Probleme wurden mit dem Finanzministerium sowie dem zuständigen Finanzamt erörtert. Ein Fehlverhalten ist nicht erkennbar. Die weiteren vom Petenten gestellten Fragen stellen Auskunftersuchen dar, die nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sind. In Anbetracht dessen wird von einer weiteren Bearbeitung der Petition gemäß § 2 Abs. 1 lit a) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern abgesehen. Dem Petenten ist zu empfehlen, seine Fragen direkt an die betroffenen Behörden zu richten.
8	2021/00197	Der Petent fordert den Ausschluss eines Mitgliedes aus der CDU, da es gegen die Vorgaben in der Corona-Landesverordnung verstoßen hat.	Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann einer Partei nicht vorgeben, ein Mitglied auszuschließen.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeitshalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2021/00170	Der Petent beschwert sich darüber, dass er noch kein Impfangebot für eine Corona-Schutzimpfung erhalten hat.	Je nach Bundesland unterscheidet sich die Vorgehensweise bei der Kontaktaufnahme und Terminvergabe. Da der Petent in Schleswig-Holstein wohnt, wird sein Schreiben dorthin weitergeleitet, um sein Anliegen zu überprüfen.
2	2021/00175	Der Petent regt an, die Frist für die Anmeldung zur Sozialversicherung von sechs auf zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung zu verkürzen.	Die Anmeldefrist ist bundesrechtlich in der Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung) geregelt. Die Prüfung einer Änderung liegt somit in der Zuständigkeit des Bundes.
3	2021/00190	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung.	Die Aufsicht über die vom Petenten benannte Wasser- und Schifffahrtsverwaltung liegt beim Bund. Die Petition ist daher gemäß § 2 I a i. V. m. § 2 III Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz an den Deutschen Bundestag abzugeben.